Pol. civ.
138
e

~~Gam Sp.~~
~~434 h~~

Seffner

Pol civ
138 e

Die

Sparkassen

des

Regierungsbezirks Merseburg

nach Doktrin, Gesetzgebung und praktischer Gestaltung

mit

einigen Vorbemerkungen über Begriff und Nutzen solcher Anstalten im Allgemeinen und einzelnen vergleichenden Nachrichten

dargestellt

von

Seffner,

Bürgermeister in Merseburg.

Merseburg 1846.

Verlag von Louis Garcke.

35. b.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Seit einer Reihe von Jahren berufen, an der Verwaltung der in hiesiger Stadt bestehenden Sparkasse mit Theil zu nehmen, hielt es der Verf. für seine Pflicht, von den Einrichtungen auch andrer Anstalten dieser Art und namentlich derjenigen des Regierungsbezirks, der nach der Stadt Merseburg bezeichnet wird, sich Kenntniß zu verschaffen. Alles soll ja geprüft werden, um das Beste behalten zu können. Der Zusammenstellung dieser Einrichtungen wurden vorausgeschickt die Lehren der Doktrin und die Bestimmungen der vaterländischen Gesetzgebung. Und diese Darstellung bildet den Inhalt dieser kleinen Schrift. Die Nützlichkeit derselben könnte wohl leicht in Frage gestellt werden. In dem bekannten Werke des Freiherrn v. Malchus „die Sparkassen in Europa" haben allerdings auch Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg Berücksichtigung gefunden. Allein einmal finden sich hier nur dargestellt die Anstalten in Naumburg, Merseburg, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz, während die Anzahl derselben eine weit größere geworden ist. Sodann ist aber auch in Folge des später, als das v. Malchus'sche Werk erschienenen allgemeinen Sparkassen-Reglements vom 12. Dezbr. 1838 die Einrichtung der fraglichen Anstalten eine mehrfach andere geworden. Und dazu kommt noch, daß wegen des hohen Preißes von 3 Thalern eine allgemeinere Verbreitung jenes Buches unmöglich ist.

Die entschiedene Wichtigkeit der Sparkassen hat noch immer nicht die verdiente allgemeine Anerkennung gefunden. Dem Verfasser sind in dieser Beziehung Zweifel mancher Art bekannt geworden. Um vielleicht zu erreichen, daß zur Beseitigung derselben auch dieses Schriftchen Etwas mit beitrage, sind über

Zweck und Nutzen dieser Anstalten einige allgemeine Andeutungen an die Spitze gestellt worden. Neues mögen dieselben wohl kaum enthalten; es schien indeß, als ob sie dieser Darstellung nicht wohl fehlen dürften.

Sollte diese kleine Schrift nur einiges Interesse gewähren und sollte die Zusammenstellung nur auf einige Mängel in Betreff der Organisation einzelner Anstalten aufmerksam machen, so ist schon dieß ausreichend, um die Absichten des Verf. als erreicht zu betrachten.

Der Wunsch, eine den wirklichen Zustand der Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg nachweisende Tabelle beizufügen, mußte aus Mangel des hierzu erforderlichen vollständigen Materials von dem Verf. als unerreichbar aufgegeben werden.

Merseburg im Juli 1846.

Seffner.

Inhalt.

§. 1. Begriff der Sparkassen . . . . S. 1.

Zweck und Nutzen.

§. 2. Wirthschaftlichkeit . . . . 2.
§. 3. Sittlichkeit . . . . 3.
§. 4. Vorsorge für die Zukunft. Armen=Anstalten? . . . 4.

Volkswirthschaft.

§. 5. Verhütung sterilen Verzehrs. Erzeugung neuen Kapitals 9.
§. 6. Eine Art öffentlicher Leih=Kassen . . . . 10.
§. 7. Politische Bedeutung . . . . 11.
§. 8. Verhalten unsrer Staatsregierung in Betreff dieser Anstalten 13.
§. 9. Sparkassen im Regierungsbezirk Merseburg . . . . 16.
§. 10. Gegenstand der folgenden Darstellung . . . . . . 18.

Befugniß zur Theilnahme.

§. 11. Aeußerer Bezirk der Anstalten . . . . 19.
§. 12. Persönlichkeit der Theilnehmer . . . . 20.
§. 13. Beschaffenheit der Einlagen. Ersparnisse vom Erwerbe? Ererbtes? . . . . 24.
§. 14. Minimum und Maximum der Einlagen . . . . 26.
§. 15. Beschränkung der in baarem Gelde zurück zu zahlenden Summe . . . . 30.
§. 16. Maaßregeln gegen Umgehung des bestimmten Maximums 34.
§. 17. Zugänglichkeit der Sparkassen . . . . 36.
§. 18. Form und Werth der den Einlegern über die eingezahlten Beträge von den Sparkassen zu ertheilenden Bescheinigungen . . . . 40.
§. 19. Maaßregeln zur Abwendung der aus dem Verluste der Sparkassen=Bescheinigungen hervorgehenden Nachtheile . 45.

Zinsen=Ertrag gewähren und in deren Besitz man sich zur völlig freien Verfügung ohne Schwierigkeit wiederum setzen kann. „Wir müssen — sagt de Gérando in seinem Armenbesucher Seite 171 zu seinem dürftigen Freunde — „drei schwierige Bedingungen zugleich vereinigt finden: wir müssen einen Verwahrungsort finden, wo Deine Ersparnisse in vollkommener Sicherheit sind; wir müssen auch eine Anstalt finden, wo sie so viel Ertrag geben, als möglich; es ist endlich nöthig, daß es Dir freistehe, sie in dem vielleicht unvorhergesehenen Augenblicke zurückzuziehen, wo Du Dein kleines Kapital bedarfst. Und diese nun findest Du wirklich alle vereinigt in der Sparkasse."

Zweck und Nutzen.

§. 2.

Wirthschaftlichkeit.

Nach dem Namen „Sparkasse," welchen diese Anstalten tragen, haben dieselben offenbar keine andere Bestimmung, als die: das Sparen zu befördern, die Sparsamkeit zu vermitteln. Auch die Statuten derjenigen Sparkassen, deren vergleichende Darstellung wir versuchen werden, deuten ihren Zweck allgemein dahin an: „zur Ordnung und Sparsamkeit aufzumuntern." Die Sparsamkeit ist aber zunächst etwas rein Wirthschaftliches. Die Sparkassen gewähren im Allgemeinen die Gelegenheit zur sichern Unterbringung und bestmöglichsten Benutzung des Geldes. Ihr nächster Zweck kann daher nur gefunden werden in der Beförderung des wirthschaftlichen Nutzens, in der Bereicherung der Theilnehmer. Niemand wird es verkennen, daß die Sparkassen diesen Zweck wirklich erfüllen. Schon eine flüchtige Betrachtung der eigenthümlichen Einrichtungen dieser Anstalten kann hierüber keinen Zweifel lassen. Die Sparkassen bieten eine fortwährende Gelegenheit zur sichern und schleunigen Unterbringung namentlich kleinerer Geldsummen, von Beträgen, wie sie sonst als Kapitale gewiß nur höchst selten gesucht werden. Dadurch werden die geringeren Summen der Aermeren nutzbar gemacht und Zinsenverluste selbst von den Wohlhabenderen abgewendet. Diese Vortheile dürften ohne die Sparkassen wohl kaum zu erreichen sein. Ferner: diese Anstalten gestatten

wenigstens in der Regel, daß die Zinsen, wenn sie zur Verfallzeit nicht abgehoben werden, zum Kapital geschlagen und gleich diesem verzinst werden. Sie gewähren somit Zinsen von Zinsen. Und zur Erlangung dieses Zinsengenusses bedarf es in der Regel nicht einmal eines besondern Antrages von Seiten des Eigenthümers; die Zuschreibung der fällig gewordenen Zinsen pflegt mit dem statutenmäßig feststehenden Verfalltage ohne alle Veranlassung zu geschehen. Wird dabei die vollkommene Sicherheit der Einlagen erwogen und die dem Einleger stets frei bleibende, höchstens durch eine kürzere Aufkündigungsfrist beschränkte Verfügbarkeit über das Kapital, welches nach Bedürfniß ganz oder theilweise wieder zurückgezogen werden kann, berücksichtigt: so werden sich die wirthschaftlichen Vortheile, welche die allgemeinen Sparkassen gewähren, gewiß in ihrer ganzen Wichtigkeit erkennen lassen.

§. 3.
Sittlichkeit.

Von welcher Erheblichkeit jener wirthschaftliche Vortheil aber auch ist, als der einzige kann und darf er nicht betrachtet werden. Und wenn R. Mohl in dem bereits allegirten Aufsatze Seite 238 mit Bezug auf die verschiedenen Arten der Vorsorge-Anstalten überhaupt und somit auch in Betreff der Sparkassen erklärt: „das Ganze habe wirthschaftlichen Nutzen zum alleinigen Zweck," so ist dieß eine offenbar zu weit gehende Behauptung. Die wahre und kluge Sparsamkeit, diejenige, welche die rechte Mitte hält zwischen den Extremen der Verschwendung und des Geizes, ist ohne Zweifel mehr, als etwas blos Wirthschaftliches. Diese Sparsamkeit begegnet dem nachtheiligen Verbrauche der Güter, die der Fleiß erzeugt, durch vorsichtige Erwägung der Zukunft; sie legt zur Förderung des besondern, wie des allgemeinen Wohlstandes, von dem Einkommen für künftige Ereignisse einen Theil zurück, hierdurch begründend einen richtigen Gebrauch des Erworbenen. Diese Sparsamkeit ist eine Tugend, von welcher Schön in seinen neuen Untersuchungen der Nationalökonomie Seite 161 sagt: „sie sei der Anfang zur Kapitalisation, mit der Kargheit, welche sich alle Genüsse versage, die entbehrlich

seien; sie habe eine gewisse Kraft der Bereicherung." Die Sparkassen können daher nicht angesehen werden als ausschließlich wirthschaftliche Zwecke verfolgend. Jene Sparsamkeit hat auch etwas Sittliches und die Anstalten, welche sie befördern, müssen daher nothwendig zugleich einen sittlichen Zweck haben.

Wo Sparkassen nicht vorhanden sind und wo man folglich kein Mittel besitzt, die kleinen, durch Ersparniß gewonnenen Geldbestände sicher und nutzbringend anzulegen, da wird häufig das baar bereit liegende Geld zu minder nothwendigen, wohl ganz überflüssigen Ausgaben wieder verwendet. Jener Mangel an Sparkassen hat, wie Friedrich Kolb in dem Artikel „Glücksspiele" im Staatslexikon Bd. 7. Seite 76 hervorhebt, wie überhaupt zu mancherlei Verschwendungen, so insbesondere oft zur Spielsucht verleitet. Namentlich sind es die weniger Wohlhabenden, welche bei der Kleinheit ihrer jedesmaligen Ersparnisse, den angedeuteten Gefahren und Verlusten, welchen auch noch der durch Entwendung hinzutritt, besonders ausgesetzt sind. Es muß dieß auf sie entschieden entsittlichend wirken. Hiergegen bilden die Sparkassen ein Heil- und Gegenmittel, das von um so größerer Wichtigkeit ist, je erfinderischer die überall sich regende Industrie auch in Ansehung der Vergnügungs-Anstalten geworden ist und je mehr der Luxus um sich gegriffen und insbesondere nach Unten hin seinen nachtheiligen Einfluß geäußert hat. Dieses Gegenmittel muß um so mehr anerkannt werden, als man sich von der Erfolglosigkeit gesetzlicher Verbote in Betreff des Luxus in der neuern Zeit fast allgemein überzeugt hat. (Rau, Volkswirthschaftspflege §. 359.)

Ueben die Sparkassen nach dieser Darstellung einen nur indirekten Einfluß auf Hervorrufung und Erhaltung der Sittlichkeit, so wirken sie hierauf in der That auch direkt und positiv. Sollen Geldverhältnisse auf Sitten und Charakter influiren, so müssen dieselben natürlich erheblich genug sein, um in dem Betheiligten ein lebhaftes Interesse zu erwecken. Demnach würde es — wie R. Mohl in dem Aufsatze über Versorgungs-Anstalten S. 234 richtig bemerkt — lächerlich sein, wenn man einen sittlichen Einfluß annehmen wollte bei reichen Theilnehmern, für welche die Sache nur untergeordneten Werthes ist, oder selbst bei

mäßig Wohlhabenden, welche sich nur mit geringen Einlagen und Erwartungen betheiligt haben. Aber eine Verkennung der Verhältnisse würde es verrathen, wenn man einen sittlichen Einfluß leugnen wollte bei solchen Theilnehmern, von deren geringen Vermögen ein fühlbarer Theil auf dem Spiele steht. Schon diejenigen sittlichen Folgen, welche mit dem Vermögensbesitz überhaupt verbunden sind, fehlen natürlich auch hier nicht und kommen auch hier in Betracht. Aber diese sittlichen Folgen steigern sich durch die besondere Art, in welcher das Vermögen gesammelt, die Kapitalisation vermittelst der Sparkassen vollführt wird. Weniger wohlhabende oder ärmere Theilnehmer können Einlagen in Sparkassen nur bewirken durch Ersparnisse an ihren gewöhnlichen Ausgaben. Aber wie kann eine solche Ersparniß erfolgen, da die Beschaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse nach wie vor dieselbe bleibt? Nicht anders, als vermittelst einer Einschränkung der Lieblings-Genüsse, vermittelst eines regelmäßigen Wirthschaftsplanes und einer strengen Durchführung desselben. Jene Vermeidung von unnöthigen Ausgaben, jene Verzichtleistung auf Lieblings-Neigungen bezeichnen die kluge Sparsamkeit, welche die Sparkassen befördern. Man verzichtet aber auf das Entbehrliche zum Zweck der Erfüllung einer Pflicht und fördert dadurch entschieden die Sittlichkeit. Findet dieß Alles schon Anwendung da, wo es sich um ein Aufgeben oder doch um ein Beschränken der Lieblings-Neigungen handelt, die an sich gleichgiltig sind: so wird der Gewinn ein zweifacher, wenn jene Neigungen und Handlungen den menschlichen Geist zerrütten und die körperliche Gesundheit untergraben. Und wie eine schlechte Gewohnheit in der Regel noch manche andere in ihrem Gefolge hat, so wird auch die löbliche Handlungsweise nicht leicht ohne Ansteckung bleiben. Es muß dieselbe nothwendig auch hinüber wirken auf andere Verhältnisse des Lebens. Die Sittlichkeit tritt mehr und mehr an die Stelle der Sinnlichkeit.

§. 4.

Vorsorge für die Zukunft.

Nicht selten werden die allgemeinen Sparkassen unter den Mitteln zur Abwehr der Armuths-Ursachen abgehandelt und so-

mit als Anstalten zur Verhütung der Armuth betrachtet. Es geschieht dieß z. B. von de Gerando a. a. O. und von R. Mohl Polizeiwissenschaft Band 1. §. 51. und 53. Auch v. Rotteck betrachtet die Sparkassen aus diesem Gesichtspunkte. Er rechnet dieselben zu den Hilfsquellen, die man sich durch selbsteigene Fürsorge ohne Anrufen der Mildthätigkeit eröffnet und stellt sie dar als Anstalten, wodurch den Wenigbemittelten ein näherer Antrieb zum Sparen oder Zurücklegen gegeben und ihnen durch solchen von selbst fortwuchernden Sparpfennig eine für Nothfälle stets bereite Hilfe gesichert wird. (Artikel „Armenwesen" im Staatslexikon Band 2. S. 13.) Und in Wahrheit sind die allgemeinen Sparkassen gewiß sehr geeignete Anstalten zur Erreichung dieses Zweckes. „Die Ermunterung zum Sparen, sagt Rau, trägt viel bei, um die Armuth abzuhalten, da die Freude an Ersparnissen den Fleiß steigert und die zurückgelegten Summen in Bedrängnissen Hilfe gewähren können." (Volkswirthschaftspflege § 331.)

Man darf sich indeß hierdurch nicht verleiten lassen, die Sparkassen als Anstalten der Armen-Versorgung im eigentlichen und engern Sinne zu betrachten. Dahin können die Sparkassen durchaus nicht gerechnet werden. (R. Mohl Versorgungs-Anstalten S. 222.) Derselbe fügt hinzu: „Wenn auch die eine und die andere dieser Formen gelegentlich dazu gebraucht wird, um vorsorglich gegen künftige eigentliche Armuth zu wirken, und wenn in solchem Falle an ihnen auch Menschen aus den dürftigen Klassen Antheil nehmen können und nehmen sollen: so ist dieß nichts weniger als im Begriffe schon begründet, oder auch nur in der Regel der Fall."

Von einem andern Gesichtspunkte betrachtet v. Malchus diese Anstalten. In der Einleitung zu seinem Werke: „die Sparkassen in Europa" Seite I bezeichnet derselbe die Sparkassen als Institute, durch welche dem Verarmen entgegen gewirkt werden kann und giebt S. XXXVII als Zweck derselben an: „Abwehr des Verarmens durch Darbietung einer Gelegenheit zur Aufsammlung und wachsenden Vermehrung der Mittel zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse ihrer Theilnehmer, insbesondere auch zu solcher bei geschwächter Arbeitskraft in späteren Lebensjahren, überhaupt Sicherung dauernder Hilfe." Erwägt man hierbei noch,

daß v. Malchus S. XV nur solche Einlagen in Sparkassen für zulässig erachtet, die in Ersparnissen bestehen, welche durch Arbeit und Dienstleistungen erworben sind: so gewinnt es allerdings den begründeten Anschein, als ob v. Malchus das für eine wesentliche Aufgabe der Sparkassen hält, was R. Mohl durch sie nur gelegentlich zu erreichen meint.

Beide Ansichten scheinen zu beschränkt und der Natur der Sparkassen keineswegs zu entsprechen. Die Sparsamkeit, welche sich ihres Grundes klar bewußt ist und welche durch die Sparkassen vermittelt wird, läßt sich nicht denken getrennt von einer weisen Erwägung der Zukunft. Denn von dem Sparen, das nur ein gedanken- und zweckloses Anhäufen von Gütern will, ist hier natürlich keine Rede. Darum hat jene Sparsamkeit eine gewisse Vorsorge zu ihrem Inhalte. Eine Beschränkung aber ist es, wenn diese Vorsorge lediglich oder auch nur wesentlich als gegen das Verarmen gerichtet dargestellt wird. Die Sparkassen können und sollen allerdings der Armuth zugleich mit vorbeugen, die Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege möglichst entbehrlich machen. Es liegt dieß mit in ihrer Aufgabe, welche in andrer Weise, als nur gelegentlich realisirt werden muß. Aber deshalb darf man sie noch nicht als Anstalten gegen das Verarmen überhaupt betrachten. Jene Vorsorge hat einen größern Umfang. Die Sparkassen wollen nicht allein vor eigentlicher Armuth oder auch nur „vor einem Zurücksinken in eine tiefere Klasse der Gesellschaft" bewahren; sie wollen gleichzeitig auch eine höhere Stufe der Gesellschaft ersteigen helfen. Sie sammeln dem Unverheiratheten die Mittel zur Gründung eines häuslichen Heerdes, gewähren dem Lohnarbeiter die Gelegenheit, sich zum selbstständigen Unternehmer zu erheben und verschaffen dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit einer Erweiterung seines Geschäfts. Auch die Statuten derjenigen Sparkassen, welche den Gegenstand unsrer Darstellung bilden werden, wollen fast insgesammt „behülflich sein, ein Kapital zu sammeln, welches bei Verheirathungen, bei Gründung oder Erweiterung eines Gewerbes, im Alter oder in Fällen der Noth benutzt werden kann."

Wenn v. Malchus die Wirksamkeit der Sparkassen nur auf die Aermeren, auf die Arbeiter und Dienstleistenden beschränkt,

so erscheint dieß hiernach eben so falsch, als wenn R. Mohl in seinem Aufsatze über die Vorsorge-Anstalten behauptet, daß dieselben lediglich für den mehr oder weniger wohlhabenden Mittelstand bestimmt seien. Die allgemeinen Sparkassen bestehen vielmehr für den ärmeren Stand der Handarbeiter und Dienstboten aller Art ebensowohl, wie für den mehr oder weniger wohlhabenden Mittelstand. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht die ganze eigenthümliche Einrichtung der fraglichen Anstalten. Die Bestimmungen, welche über das zulässige Minimum und Maximum der Einlagen in den einzelnen Statuten enthalten sind, können hierüber keinen Zweifel lassen. Die Statuten der in Weimar errichteten Sparkasse z. B., welche das Wohl der unbemittelten Klasse hauptsächlich ins Auge faßt, und welche Einlagen bis auf drei Groschen herab annimmt, erklären im § 13 ausdrücklich, daß auch von bemittelten Personen größere Summen von 100 Thalern und darüber angenommen werden, wenn auch nur nach dem jedesmaligen besondern Befinden.

Will man die allgemeinen Sparkassen richtig beurtheilen, so darf nicht gesagt werden: sie wollen dem Verarmen begegnen oder das Zurücksinken in eine niedere Klasse der Gesellschaft verhüten oder dem Vorwärtsstrebenden seine Zwecke erreichen. Sie wollen nicht das Eine oder das Andere; sie bezwecken das Alles zusammen. Die Vorsorge für die Zukunft im Allgemeinen befördern die Sparkassen, ohne sich auf eine besondere Art derselben zu beschränken, vielmehr alle Arten dieser Vorsorge umfassend. Dieß entspricht dem Begriffe der Sparkassen und dem Zwecke, welchen zu erreichen sie bestimmt sind.

Die Vortheile der allgemeinen Sparkassen, welche von uns bis jetzt angedeutet wurden, gehen zunächst hauptsächlich den einzelnen Theilnehmern, den Einlegern, zu Gute. Indeß, wer wollte leugnen, daß das Wohlbefinden der Einzelnen seinen Einfluß äußert auch auf die Gesammtheit? Und ähnlich verhält es sich mit dem nun näher zu erörternden Nutzen, welchen diese Anstalten zunächst der Allgemeinheit gewähren. Dieser muß natürlich wiederum zu Gute gehen den Einzelnen, aus welchen die Gesammtheit besteht.

Volkswirthschaft.

§. 5.

Verhütung sterilen Verzehrs. Erzeugung neuen Kapitals.

Die allgemeinen Sparkassen fördern, wie wir uns überzeugt haben, die Wirthschaftlichkeit, den Fleiß und die Arbeitsamkeit. Daß dadurch auf den Wohlstand im Allgemeinen höchst vortheilhaft gewirkt wird, bedarf wohl nicht des näheren Nachweises. Die Sparkassen gewähren aber, außer diesem allgemeinen volkswirthschaftlichen Nutzen, noch ganz besondere Vortheile dieser Art. Zuerst nämlich darf es wohl als eine unbestreitbare Thatsache betrachtet werden, daß durch die Gelegenheit, welche die Sparkassen zur Anlegung von Geldsummen, insbesondere von kleineren Geldbeträgen bieten, gewiß manche Summe gerettet wird vor nutzloser und steriler Verzehrung. Deshalb behandelt auch Rau, der große Volkswirthschafts-Lehrer, die Sparkassen unter den Maaßregeln, betreffend die Verzehrung der Güter. Ein zweiter volkswirthschaftlicher Gewinn, der durch die allgemeinen Sparkassen erreicht wird, besteht darin, daß durch diese Anstalten erhebliche Geldsummen, welche sonst unbenutzt in dem Besitze der einzelnen Theilnehmer geblieben wären, zur nutzbringenden Verwendung gebracht werden. Ein großer Theil der Kapitalien, welche durch die Sparkassen gesammelt werden, ist keiner andern Anlegungsweise entzogen, sondern als neu geschaffen zu betrachten; die Einlagen blieben vorher groschen- und thalerweise zinslos liegen. Dieser Nutzen wurde auch von der Königl. Regierung in Frankfurt in einer über die Anlegung und Beförderung der öffentlichen Sparkassen erlassenen Circular-Verfügung vom 25. April 1845 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1845 S. 287) anerkannt und besonders hervorgehoben. Jene durch die Sparkassen gesammelten Summen können nun als Kapitalien wieder ausgeliehen und für Ackerbau und Gewerbe nützlich verwendet werden. Der große Nutzen, welchen die Sparkassen durch Vergrößerung des National-Kapitals gewähren, kann selbst dann nicht in Zweifel gezogen werden, wenn die zusammen gebrachten Geldsummen nicht produktiv, sondern nur zum Ausleihen an den

Staat oder an Gemeinden verwendet werden. Denn in diesem Falle wird eine gleiche Gütermasse, welche sonst von den Kapitalisten einer dieser Bestimmungen gewidmet werden würde, zur Anwendung auf hervorbringende Arbeit frei gemacht. (Rau a. a. O. §. 364.)

Der Nutzen der Sparkassen für den Nationalreichthum ist hiernach gewiß von der höchsten Bedeutung. Diese Anstalten gewähren aber auch noch einen weiteren nationalökonomischen Vortheil, der nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf.

§. 6.
Eine Art öffentlicher Leih-Kassen.

In dem Artikel „Wuchergesetze" im Staatslexikon Bd. 15. S. 784. wird bemerkt, daß in Preußen freie Stipulation des Zinssatzes bei Kapitalien gestattet und nur für einige Fälle ein bestimmter Zinsfuß festgesetzt sei. Dieß beruht auf einem Irrthum. Der preußische Staat gehört zu denen, in welchen das Maximum der Zinsen von Darlehnen durch Gesetze genau regulirt ist. (Allgem. Landrecht I. 11. §. 803. rc.) Nur in einigen Fällen ist freie Stipulation gestattet, z. B. A. L. R. II. 8. §. 692. und §. 2359 — 2361. Aber ungeachtet das Gesetz ein Maximum der Zinsen bestimmt und nicht nur die Unsittlichkeit und Verwerflichkeit des Wuchers ausspricht, sondern auch strafend einschreitet gegen den Wucherer, kommen doch noch immer Fälle genug vor, in denen der Wucher in seiner vielgestaltigen Erscheinung begangen und der Erborger von dem Kapitalisten in harter Weise bedrückt wird. Es ist dieß um so mehr zu beklagen, dem Borgenden ein um so größerer Nachtheil, als der Wucherer darauf ausgeht, seine Handlung, eben weil sie eine unsittliche und verbotene ist, dem Auge des Dritten möglichst unsichtbar zu machen.

Die Sparkassen sind es, welche diesen Uebelständen entgegen wirken und die Nachtheile derselben schwächen. Sie verhindern durch die Kapitalien, die sie sammeln, nicht nur ein übermäßiges Steigen des Zinsfußes. Sie bilden gleichzeitig auch eine Art öffentlicher Leihkassen und überheben dadurch die Erborger der Nothwendigkeit, den unbilligen, harten Bedingungen der Wucherer sich zu unterwerfen. Die Sparkassen haben auch in

dieser Beziehung eine nicht zu verkennende Wichtigkeit. Auch diejenigen, welche in der Bestimmung von gesetzlichen Zinsen eine ungerechtfertigte Beschränkung erblicken, den gesetzlichen Zinsfuß nur gelten lassen wollen als eine Richtschnur für die Gerichte bei Zuerkennung von Zinsen, über welche keine besondere Verabredung getroffen wurde, und deshalb die Aufhebung aller Wuchergesetze verlangen, finden doch gerade in öffentlichen Leihkassen ein eben so sicheres, als rechtliches Mittel zur Neutralisirung jener Uebelstände. Vergl. außer dem oben erwähnten Aufsatze „Wuchergesetze," Mohl System der Präventiv-Justiz S. 325 und Rau Volkswirthschaftspflege §. 319. ff.

Der Nutzen, welcher durch die Sparkassen auch hier erreicht wird, erscheint um so größer, als manche dieser Anstalten z. B. die in Merseburg bei Ausleihung ihrer Gelder nicht einmal Unterhändler zulassen und also auch den nachtheiligen Handlungen derselben wenigstens gewisse Schranken setzen. Denn gerade diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Darlehnsgeschäfte zu vermitteln, lassen sich nicht selten geneigt finden, die Hand zu bieten zur Vollführung der oben gerügten Operationen. Diese Vermittler lassen sich dafür natürlich über die Gebühr entschädigen und gerade sie sind häufig die eigentlichen und wahren Blutsauger der Borgenden.

§. 7.

Politische Bedeutung.

Werfen wir endlich einen kurzen Blick auf die politische Bedeutung, welche die Sparkassen haben, so läßt sich zunächst nicht verkennen, daß dieselben überall als ein Barometer der im Volke herrschenden Bildung und Sittlichkeit betrachtet werden dürfen. Auch muß nothwendig eine allgemeine Anwendung finden der Satz: daß Alles, was das Volk wohlhabender macht, natürlich auch dem Staate weitere Kraft verleiht zur Durchführung nützlicher Bestrebungen im Innern und angemessener Haltung nach Außen.

Im Uebrigen aber wird sich jene politische Bedeutung in den verschiedenen Staaten als eine verschiedene darstellen. Der ungleiche Umfang der Sparkassen selbst, welchen dieselben in den

einzelnen Staaten gewonnen haben, kommt hierbei zuerst in Betracht. Das Kapital der Sparkassen der englischen Nation betrug 1842: 25,319,336 Pfund Sterling = 303,828,000 Gulden. (Org. für Handel und Gewerbe vom 6. Februar 1845.) Die Sparkassen Frankreichs hatten in demselben Jahre ein Gesammtkapital von 497 Millionen Fr. = 185 Millionen Gulden. (Allgem. Zeitung v. 24. Juni 1845.) Die Sparkasse in Paris allein hatte am Schlusse des Jahres 1845 ein Einlagekapital von 100,037,370 Fr. 38 Cent. (Deutsche Allgem. Zeitung 1846. S. 1137.) Wo die Kapitalien der allgemeinen Sparkassen einen solchen Umfang erreichen, da wird jene Bedeutung ohne Zweifel gesteigert. Erhöhet wird dieselbe, der Natur der Sache nach, wiederum da, wo, wie in jenen beiden Staaten, die Sparkassenkapitalien großen Theils in den öffentlichen Staatskassen selbst angelegt werden.

Man pflegt hiernächst dem erhöheten Wohlstande des Volkes, welchen die Sparkassen vermitteln, wohl auch die Wirkung beizulegen, daß dadurch eine größere Anhänglichkeit an den betreffenden Staat geweckt und befestigt werde. Man erblickt darin eine gewisse Garantie für die öffentliche Ruhe. Die Richtigkeit dieser Annahme kann indeß in ihrer Allgemeinheit nicht zugestanden werden. Die Verschiedenheit der Institutionen der einzelnen Staaten und des Geistes, von welchem die Staatsregierung durchdrungen ist, tritt einer solchen allgemeinen Annahme entgegen. Sind nämlich die staatlichen Einrichtungen von der Art, daß sie den Bedürfnissen der Zeit nicht entsprechen, auf der Basis der Gerechtigkeit nicht ruhen, und zeigt sich der Geist der Staatsregierung nicht geneigt, dem Prinzip des Fortschritts die nothwendigen Zugeständnisse zu machen, wird vielmehr mit dem Begriffe des Bestehenden eine Art von Götzendienst getrieben: so kann ein Zufriedensein mit diesen Zuständen durch jenen gesteigerten Wohlstand keineswegs hervorgerufen werden. Das schon langdauernde Ringen und Kämpfen des Mittelstandes ist im Wesentlichen gerichtet auf Vernichtung der großen Bevorrechtigungen und Privilegien des Adels, auf Herbeiführung des häufig noch mangelnden Zustandes gleicher Berechtigung. Wo dieser Zustand fehlt und somit ein wahrer Rechtszustand nicht

vorhanden ist, darf sogar angenommen werden, daß der Mittelstand, der durch die hier in Frage befangenen Anstalten reicher und kräftiger wird, je mehr er seine Kraft fühlen lernt, desto mehr seine Anhänglichkeit an das Bestehende aufgeben wird. Die Wohlhabenheit ist gewiß eine Sache von großer Bedeutung; aber die Güter, nach welchen hier gestrebt wird, sind von ungleich größerem Werthe. Indeß die erhöhete Wohlhabenheit und Sittlichkeit, welche die allgemeinen Sparkassen fördern, werden jenes Ringen und Kämpfen jeden Falls möglichst in den Schranken der Gesetzlichkeit halten und insofern darf mit Recht angenommen werden, daß diese Anstalten eine Bürgschaft der öffentlichen Ruhe und Ordnung gewähren.

Auch die vorstehende Darstellung möge dazu beitragen, die allgemeinen Sparkassen in ihrer hohen Wichtigkeit überall erscheinen zu lassen. Es sind in der That höchst nützliche Anstalten, vortrefflich geeignet, Sparsamkeit, Fleiß und Mäßigkeit zu pflegen, das Vertrauen auf eigene Kraft zu stärken, den verderblichen Einfluß von Unfällen zu schwächen, die allgemeine Vorsorge für die Zukunft zu vermitteln, überhaupt das Volk wohlhabender zu machen. Diese Institute sind fruchtbringend dem Einzelnen, wie der Gesammtheit. Es sind höchst nützliche und wohlthätige Einrichtungen, die allen übrigen würdig zur Seite stehen und vielleicht von keinen übertroffen werden. Ihre Beförderung gehört daher, wie auch Nebenius bemerkt, zu den wichtigsten Angelegenheiten der Regierungen, die hierzu erforderlichen Falls aus allgemeinen Mitteln Opfer zu bringen keinen Anstand nehmen dürfen.

§. 8.

Verhalten unsrer Staatsregierung.

Nachdem bis dahin wenigstens im Allgemeinen dieser Gegenstand nach ähnlichen Grundsätzen behandelt worden war, wurde von unsrer Staatsregierung unter dem 12. Dezember 1838. (Gesetzsammlung 1839. S. 5.) ein förmliches Gesetz, ein allgemeines Reglement über die Einrichtung des Sparkassenwesens erlassen. Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf alle Sparkassen, sondern nur

auf diejenigen, welche von Gemeinden unter ihrer Vertretung errichtet werden. Von Privat-Sparkassen, auf welche das Gesetz hiernach keine Anwendung findet, hat die Administrationsbehörde nur dann amtlich Kenntniß zu nehmen, wenn sich ergeben sollte, daß die Operationen des Vereins für das Publikum Gefahr drohen. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Privat-Sparkassen und den Gläubigern derselben sind lediglich nach den gewöhnlichen civilrechtlichen Vorschriften zu behandeln. (Ministerial-Rescript vom 30. September und vom 15. Dezember 1839. von Kamptz Annalen Bd. 23. S. 655 und 871.)

Jenes allgemeine Reglement will nach seinen Eingangsworten Bedenken, die bei Bildung von Sparkassen zur Sprache gekommen waren, gesetzlich erledigen, Schwierigkeiten wegräumen und sowohl die Theilnehmer an den Sparkassen, als die Gemeinden, welche dergleichen errichten, sicher stellen.

Die ins Einzelne gehenden Bestimmungen dieses Gesetzes werden wir uns bei der nachfolgenden Darstellung vergegenwärtigen. Hier werden wir uns darauf beschränken, anzudeuten, ob die Errichtung von Sparkassen Seitens unsrer Staatsregierung erleichtert oder erschwert, ob diese hochwichtige Angelegenheit gefördert oder vielleicht wohl gar gehemmt wird.

Das Gesetz selbst erkennt an, daß die Sparkassen als nützliche Einrichtungen sich bewährt haben. Als eine unerläßliche Bedingung der Errichtung stellt das Gesetz unter Num. 1. die an die Spitze: daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Kommunal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesammtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung ertheile. Daß diese Bedingung den Forderungen des Rechts und des Gesetzes allerdings vollkommen entspricht, bedarf wohl kaum der besondern Bemerkung. Das Reglement bestimmt sodann unter Num. 3. weiter: „Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist." Es hat damit nicht etwa ausgesprochen werden sollen, daß der betreffende Kommunal-Verband wohlha-

bend oder auch nur frei von Schulden sei. Denn das Gesetz gestattet den Kommunen ausdrücklich, mit den Sparkassen-Kapitalien ihre eigenen Schuld-Obligationen einzulösen. Es wird mithin nur verlangt, daß in dem Kommunal-Haushalte die nothwendige Ordnung herrsche. Liegt hierin eine Beschränkung, so ist es eine von der Nothwendigkeit gebotene. Denn einer Kommun, deren Haushalt die erforderliche Ordnung vermissen läßt, kann die Verwaltung einer Anstalt nicht wohl anvertraut werden, welche selbst bestimmt ist, die Ordnung fördern zu helfen.

Nach der unter Num. 17. enthaltenen Bestimmung des allgemeinen Reglements muß für jede Sparkasse ein besonderes Statut entworfen werden. Dasselbe unterliegt, wenn die Sparkasse von einer Gemeinde errichtet wird, der Bestätigung des Oberpräsidenten der Provinz (Num. 2.), bei Sparkassen aber, die von größeren Landestheilen z. B. Kreisen und ständischen Verbänden begründet werden, der Genehmigung des Königs. Die letztere Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine dem allgemeinen Reglement zuwiderlaufende, wegen besonderer Ortsverhältnisse für nöthig erachtete Bestimmung zum Inhalte eines Statuts gemacht werden soll (Num. 17.). Diese Genehmigung von Seiten der Staatsregierung hat keinen andern Zweck als den: Bestimmungen entfernt zu halten, die dem Publikum, welches die Sparkassen benutzt, oder den Gemeinden, welche dieselben errichten, zum Nachtheil gereichen könnten. Eine Garantie übernimmt der Staat mit dieser Genehmigung nicht. Er überläßt vielmehr die ganze Vertretung dem betreffenden Kommunal-Verbande, insoweit die Mittel hierzu nicht etwa aus dem zu bildenden Reserve-Fonds entnommen werden können.

Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß jenes allgemeine Reglement mit einer umsichtigen Erwägung der Verhältnisse abgefaßt wurde. Das Gesetz beschränkt sich großen Theils nur auf allgemeine Bestimmungen und überläßt die nähere Regulirung vieler Punkte dem freien Ermessen der betreffenden städtischen oder ständischen Behörden. Im Allgemeinen darf mithin angenommen werden, daß das Sparkassenwesen durch das fragliche Gesetz allerdings wesentlich gefördert wurde. Im Besondern ist dieß unter Anderem dadurch geschehen, daß bei dem

gerichtlichen Verfahren zur Amortisation verloren gegangener Sparkassen-Einlage-Bücher die eigentlichen Kosten und die Stempel-Abgabe außer Ansatz bleiben sollen.

Indeß finden sich auch noch Einrichtungen, die den Sparkassen-Verkehr hemmen. Wir rechnen dahin namentlich die Stempelpflichtigkeit der Sparkassen-Einlagen. Sobald dieselben 50 Thaler und mehr betragen, unterliegen sie der Stempelabgabe und zwar wird auf sie der Darlehnsstempel angewendet. Hierdurch wird der Sparkassen-Verkehr in der That vielfach gehemmt. Diese Erschwerung sollte unbedingt beseitigt werden, um so mehr, als die Sparkassen-Einlagen der Natur des eigentlichen Darlehns entbehren, eine Ausdehnung des Stempelgesetzes aber auf analoge Verhältnisse als unstatthaft betrachtet werden muß. In Frankreich findet diese Abgabe nicht Statt. Der Art. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1835 bestimmt: „Seront exempts des droits de timbre les registres et livrets à l'usage de Caisses d'épargnes." In England besteht die Stempelfreiheit für die Mehrzahl der Verhandlungen ebenfalls. Auch im Großherzogthum Oldenburg. (v. Malchus S. 164 u. 339.)

Man darf daher die begründete Hoffnung hegen, daß unsere Staatsregierung diese Fessel noch baldigst aufheben und mit derselben Liberalität, mit welcher sie auf Kosten und Stempel für Amortisationen verzichtet hat, auch die Sparkassen-Einlagen von der Stempelsteuer gänzlich befreien werde.

§. 9.

Sparkassen im Regierungsbezirk Merseburg.

In dem genannten Regierungsbezirke, der, wenn die beiden Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla nicht besonders gerechnet werden, 17 landräthliche Kreise enthält, bestehen gegenwärtig 13 allgemeine Sparkassen. Das Jahr 1819 war es, in welchem die erste von diesen Anstalten ins Leben gerufen wurde. Es traten in der Stadt Halle mehrere gemeinsinnige Männer zusammen, welche unter dem Namen „Hallische Sparkassen-Gesellschaft" eine derartige Kasse bildeten. Die erste Anstalt dieser Art in dem angegebenen Bezirke war mithin eine Privat-Sparkasse. Sie ist die einzige dieser Art

geblieben. Die später errichteten Sparkassen wurden begründet entweder von Stadtkommunen oder von Kreis-Verbänden. Es entstanden dieselben nach der Zeitfolge, wenn wir die letztere mit Hilfe der uns vorliegenden, zum Theil neueren Statuten richtig zu ermitteln vermochten, 1822 in Naumburg, 1824 in Weißenfels und Wittenberg, 1828 in Zeitz, 1828 in Herzberg — zuerst als Nebenkasse der zu Lübben, selbstständig erst 1837, — 1835 in Merseburg, 1837 in Torgau, 1839 in Eilenburg, 1841 in Artern und Bitterfeld, 1843 in Eisleben und für den Saalkreis in Halle mit dem 1. Januar 1846. Diesen 13 Sparkassen tritt noch eine in der Stadt Lützen errichtete hinzu, die zwar bereits genehmigt, indeß noch nicht ins Leben getreten ist und die wir daher auch bei unsrer Darstellung nicht berücksichtigen konnten. Ueberhaupt bestehen somit in dem fraglichen Bezirke in Wirksamkeit 1 Privat-Sparkasse, 3 Sparkassen, welche von Kreis-Verbänden, nämlich den Ständen des Schweinitzer-, Bitterfelder- und des Saal-Kreises, errichtet wurden und 9 Sparkassen, gegründet von städtischen Gemeinden.

In den landräthlichen Kreisen Eckartsberga, Liebenwerda, Querfurth, dem Mansfelder Gebirgskreise, so wie in den beiden Grafschaften Stolberg-Roßla und Stolberg-Stolberg bestehen zur Zeit derartige Institute noch nicht. Durch welche Gründe diese Erscheinung erklärt wird, ist uns unbekannt. Bei der hohen Wichtigkeit dieser Anstalten sollte in jedem Kreis-Verbande wenigstens Eine Sparkasse vorhanden sein. Man darf dieß in der That als ein Bedürfniß bezeichnen. Die etwaige mindere Größe der Städte in jenen Bezirken kann wohl Schwierigkeiten bieten. Die Sparkassen mögen in der Regel in größeren, volks- und verkehrsreicheren Städten im Allgemeinen allerdings besser gedeihen. In kleineren Städten mögen zinstragende Papiere nicht ohne einen größeren Kostenaufwand zu beschaffen sein. Die, übrigens zweckmäßige und nothwendige Bestimmung der Königl. Regierung in Merseburg, daß die Kassenbücher überall von zwei Personen geführt werden sollen, kann die Sache vielleicht auch erschweren. Aber alle diese Momente enthalten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten und

sind nicht von solcher Bedeutung, um die Errichtung von Sparkassen gänzlich zu unterlassen. Es giebt dergleichen Kassen in kleineren Städten und, namentlich im Königreich Würtemberg und im Großherzogthum Hessen, sogar auf dem platten Lande, welche sich in einem blühenden Zustande befinden sollen. (v. Malchus Einleitung S. VIII.)

§. 10.

Gegenstand der folgenden Darstellung.

Die in Halle bestehende Privat-Sparkasse soll hier außer Betracht gelassen werden, weil auf dieselbe das besondere Sparkassen-Gesetz keine Anwendung erleidet. Nur die übrigen Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg bilden den Gegenstand unsrer Darstellung. Jenes Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß auch die schon bestehenden, von Gemeinden oder größeren Verbänden errichteten Sparkassen nach Ablauf eines 6monatlichen Zeitraums nach den Grundsätzen des neuen Reglements verwaltet und mit einem hiernach neu zu entwerfenden Statut versehen werden sollten. (Num. 22.) Der Umstand, daß hiernach die Bearbeitung der Statuten jener Sparkassen insgesammt nach einer und derselben Norm erfolgte, möchte wohl auf eine gewisse, bei diesen Instituten sich findende Gleichförmigkeit schließen und unsern Darstellungs-Versuch um so mehr entbehrlich erscheinen lassen. Allein eine solche Gleichförmigkeit findet nur zum Theil Statt. Der freie Spielraum, welchen das Gesetz den ausführenden Behörden zur Regulirung einzelner Gegenstände gelassen hat, die Verschiedenheit örtlicher Bedürfnisse, wohl auch der leitenden Ansichten, machte ein derartiges übereinstimmendes Verfahren unmöglich. Wir glauben, deshalb auf unsere Darstellung selbst verweisen zu dürfen.

Uebrigens werden wir nur die wesentlichen Punkte erörtern, diejenigen, welche auf den Bestand und das größere oder geringere Gedeihen dieser Anstalten von Einfluß sind. Einzelne Hinweisungen auf die Sparkassen andrer Bezirke und Staaten werden erfolgen, theils um das Interesse überhaupt zu erhöhen, theils um Ansichten zu belegen, die aus dem doktrinellen Gesichtspunkte gebilligt oder bekämpft werden müssen.

In Betreff der abzuhandelnden einzelnen Abschnitte wird auf das der Schrift vorgedruckte Inhalts-Verzeichniß verwiesen.

Befugniß zur Theilnahme.

§. 11.

Aeußerer Bezirk.

Die Berechtigung zur Benutzung der vorhandenen Sparkassen unterliegt nicht selten mancherlei Beschränkungen. Dieselben beziehen sich zunächst auf den äußeren Umfang. Die einzelnen Sparkassen beschränken sich häufig auf eine gewisse Oertlichkeit. Vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet möchten sich die derartigen Beschränkungen nur etwa da rechtfertigen lassen, wo die Sparkassen mit einem besondern Dotations-Kapitale versehen sind, durch dessen Hilfe den Theilnehmern eines gewissen Bezirks besondere Vortheile z. B. höhere Zinsen verschafft werden sollen. In solchen Fällen haben derartige Beschränkungen eine gewisse Berechtigung. Wo aber solche Verhältnisse nicht obwalten — und sie sind bei den hier in Frage befangenen Sparkassen nicht anzutreffen — da müssen jene Beschränkungen für verwerflich erklärt werden. Zunächst erschweren sie die Verwaltung; sie führen zur Nothwendigkeit einer gewissen Kontrole, welche den Verkehr nur hemmen kann. Sie verhindern sodann auch eine Erhöhung des Geldverkehrs, welche den Sparkassen zum Nutzen gereicht, ohne eine Vermehrung der Verwaltungskosten nothwendig zur Folge zu haben. Jene Beschränkungen widersprechen daher dem eigenen Interesse der Sparkassen, wie dem der Theilnehmer. Jeder muß wünschen, zu seiner Benutzung sich diejenige Anstalt auswählen zu können, die ihm am meisten entsprechend erscheint. Wohl Keiner wird geneigt sein, große Reisen zu unternehmen, um sein Geld bei einer Sparkasse zu belegen. Die Beschränkung liegt somit schon in der Natur der Sache, in der Oertlichkeit selbst. Deshalb erklärte sich auch die Königl. Regierung zu Frankfurt in der oben allegirten Circular-Verfügung gegen die Beschränkung der Sparkassen auf einen bestimmten Bezirk.

Eine gesetzlich gebotene ist die in Frage befangene Beschränkung nicht. Das allgemeine Sparkassen-Reglement enthält darüber keine Andeutung.

Welche Bestimmungen hierüber enthalten nun die Statuten der hier darzustellenden Sparkassen? Nur eine Anstalt, die in Herzberg für den Schweinitzer Kreis bestehende, beschränkt sich ausdrücklich auf einen bestimmten Bezirk. Es heißt im § 2 des Statuts: „die Anstalt ist nur für Eingesessene des Schweinitzer Kreises bestimmt.“ Die Statuten der Sparkasse für den Saalkreis enthalten zwar eine gleiche Beschränkung. Indeß wird dieselbe in der neueren, dem Statut vorgedruckten Bekanntmachung der kreisständischen Direktion der Sparkasse wieder aufgehoben durch die Erklärung: „die Sparkasse ist zwar vorzugsweise für die Einsassen des Saalkreises bestimmt, indessen geht die Absicht nicht dahin, irgend Jemanden von deren Benutzung auszuschließen und wird der Rendant daher von Jedem ohne Unterschied Einlagen annehmen.“ — Die Sparkassen in Bitterfeld, Eilenburg, Naumburg und Weißenfels beschränken sich zwar eigentlich auf den betreffenden Stadt- oder Kreis-Bezirk, gestatten aber auch „Auswärtigen“ ihre Benutzung, jedoch nur, wenn es der Zustand der Kasse zuläßt, so, daß Einlagen derselben nach Befinden zurückgewiesen oder von besonders zu verabredenden Bedingungen abhängig gemacht werden können. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Statuten der Sparkassen zu Eisleben und Merseburg, nur mit der Modifikation, daß jene ausnahmsweise Benutzung nicht generell „Auswärtigen,“ sondern nur „den Bewohnern der Umgegend“ zugestanden wird. — Die Sparkasse in Torgau ist für die Bewohner der Stadt und der Umgegend, die in Artern für den ganzen Sangerhäuser und die in Wittenberg für den Wittenberger Kreis bestimmt. Ueber eine auch nur ausnahmsweise andere Benutzung dieser drei Anstalten finden sich in den Statuten keine Bestimmungen. — Ganz frei von derartigen Beschränkungen hat sich die Sparkasse in Zeitz erhalten. Nach § 1 ihres Statuts besteht die Sparkasse „für alle die, welche davon Gebrauch machen wollen.“

§. 12.

Persönlichkeit der Theilnehmer.

Was die Beschränkungen anlangt, welche auf die Persönlich-

keit der Theilnehmer sich beziehen, so müssen wir zuvörderst auf das hinweisen, was bereits oben im § 4 über die der Sparsamkeit inwohnende allgemeine Vorsorge bemerkt wurde. Wir suchten dort die Behauptung zu rechtfertigen, daß die allgemeinen Sparkassen nicht nur für die ärmeren Klassen, sondern auch für den mehr oder weniger wohlhabenden Mittelstand bestimmt seien. Wir müssen es hiernach mißbilligen, wenn bei einzelnen Sparkassen Beschränkungen dieser Art dennoch wahrgenommen werden. Wir wollen dafür nur einige Belege anführen. Die Sparkasse in Leipzig nimmt in der Regel nur von unbemittelten oder nicht selbstständigen Personen Einlagen an. — Die Sparkasse in Göttingen ist nur für Domestiken und Professionisten bestimmt. (v. Malchus S. 318) — Das am 17. September 1831 bestätigte Statut für die Sparkasse in Würtemberg (v. Kamptz Annalen Band 15 S. 937) beschränkt die Theilnahme auf die ärmeren Volksklassen des Königreichs. Am Schlusse der Beschreibung der dahin zu rechnenden Individuen werden genannt „überhaupt alle, die mehr oder weniger Unterstützungen aus öffentlichen Kassen genießen oder anzusprechen befugt wären.“ Diese Sparkasse steht mit einem Wohlthätigkeits-Vereine in Verbindung und darin mag jene befremdende Bestimmung vielleicht einige Erklärung finden.

Die angeführten Beispiele, welche leicht vermehrt werden könnten, mögen genügen. Es sind sogar Vorschläge gemacht worden, derartige einzelne Beschränkungen zur Norm zu erheben. Erst im Januar 1843 erklärte der Minister v. Abel in der baierschen Kammer: „durch die Einlagen von Reichen sei das Sparkassenwesen zur Spekulation herabgesunken. Es sollten zu Sparkassen-Einlagen nur berechtigt sein: Minderjährige ohne alle Rücksicht, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner.“ (Augsburger Zeitung 1843 S. 263.) Wenn Sparkassen für die Reichen eine Quelle der Spekulation wirklich werden, so müssen nothwendig Fehler vorhanden sein in der Organisation der Anstalten selbst. Alle diese und ähnliche Beschränkungen, welche zum Theil auf höchst schwankenden Begriffen z. B. dem des Unbemitteltseins beruhen, müssen die Verwaltung dieser Anstalten nothwendig erschweren. Sie sind von den nachtheiligsten Folgen

nicht nur für das Publikum, welches dadurch beschränkt wird, sondern auch für die betreffenden Sparkassen selbst. Dadurch, daß man die Sparkassen auf die dienende Klasse oder ähnliche Lebensstellungen beschränkt, macht man diese Institute zu einer Art von Armen-Anstalten, wirft gewissermaaßen einen plebejischen Makel auf sie und verhindert Manchen aus dem Mittelstande, die Sparkassen zu gebrauchen, weil er sich schämt, eine Gelegenheit zu benutzen, die nur für Fabrikarbeiter und Dienstboten bestimmt wurde. (Mohl Versorgungs-Anstalten S. 244.) Die Wirksamkeit dieser Anstalten wird dadurch in der That sehr beeinträchtigt. Daher heißt es auch in dem schon angeführten Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon: „daß die wohlhabenden Mittelstände wenigstens in Deutschland nur selten an Sparkassen Theil nehmen, nicht selten den Statuten gemäß keinen Antheil nehmen dürfen, ist zu beklagen."

Sollen jene Einrichtungen insgesammt nur den Vortheil der Aermeren befördern, so dürfte man dergleichen Beschränkungen wenigstens nicht noch dadurch vergrößern, daß man dieselben nur auf bestimmte Stände anwendet. Dieß ist jeden Falls eine Inkonsequenz, eine Ungerechtigkeit; denn Aermere giebt es in allen Klassen der Gesellschaft.

Unserer Ueberzeugung nach erscheinen alle diese an die persönliche Beschaffenheit geknüpfte Beschränkungen ungerechtfertigt und dem Zwecke der Sparkassen widersprechend. Sind die einzelnen Sparkassen richtig organisirt, sind namentlich die Zinsen-Verhältnisse angemessen bestimmt, so wird dadurch etwaigen Mißbräuchen am Besten begegnet, ohne daß man nöthig hat, zu derartigen beschränkenden Bestimmungen seine Zuflucht zu nehmen. In Frankreich z. B., wo die Sparkassen eine hohe Bedeutung erlangt haben, wird jedes Individuum zur Theilnahme zugelassen. (v. Malchus S. 318.)

In diesem Sinne muß auch die Frage beantwortet werden: ob es Behörden, Korporationen und Stiftungen, überhaupt Begriffs-Personen erlaubt sein darf, die Sparkassen zu benutzen. Auch derartige Beschränkungen giebt es. Bei der Sparkasse in Stuttgart z. B. sind alle Gelder ausgeschlossen, für deren Verwaltung von Obrigkeitswegen Vorsorge getroffen ist. (v. Mal-

chus S. 17.) Hält man hierbei jede Uebertretung der richtig abgewogenen Bestimmungen für die Sparkassen fern, so finden wir keinen erheblichen Grund, aus welchem wir jene Frage verneinen sollten. Wenn v. Malchus meint, es nähmen die Sparkassen dadurch in gewisser Hinsicht mehr den Karakter einer Leihbank an (Einleitung S. XV.), so scheint uns diese Ansicht kaum der Widerlegung zu bedürfen. Wenn derselbe Schriftsteller aber sagt: „höchstens möchte für die Zulassung von Armen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen wegen ihres der Bestimmung der Sparkassen analogen Zweckes eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen:" so beweist unsers Erachtens auch dieß, daß seine allgemeine Ansicht über diese Anstalten eine zu enge und beschränkte ist.

Was nun den Inhalt unsrer Gesetzgebung anlangt, so hat dieselbe zunächst über den letztern Punkt gar keine ausdrückliche Bestimmung. Schon hiernach darf die von uns bekämpfte Beschränkung als nicht vorhanden betrachtet werden. Ueber jeden Zweifel wird dieß aber dadurch erhoben, daß bei denjenigen Sparkassen, deren Statut nach Maaßgabe des allgemeinen Reglements bestätigt wurde, die Belegung der kleinen Depositalmassen Seitens der Gerichte ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. (Kabinets-Ordre v. 4. Mai 1839 im Justiz-Ministerial-Blatt S. 179.) — Anlangend hiernächst die übrigen Beschränkungen, so enthält das allgemeine Sparkassen-Gesetz unter Num. 4. c. die Bestimmung:

> „daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmern Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde."

Wohl möchte es den Anschein gewinnen, als ob die oben entwickelte doktrinelle Ansicht nicht ganz im Einklange stände mit dieser gesetzlichen Bestimmung. Denn hiernach soll auf das Bedürfniß der ärmeren Klasse hauptsächlich Rücksicht genommen werden. Allein die Differenz ist auf keinen Fall erheblich. Denn die Rücksicht auf die ärmere Klasse wollen auch wir; nur gegen die Ausschließlichkeit derselben erklären wir uns und diese ist weder in den Worten des Gesetzes enthalten noch aus dem Sinne desselben herzuleiten. Alle Individuen können hiernach Theil nehmen an diesen Anstalten. Eine Ausartung derselben, welcher

gesetzlich vorgebeugt werden soll, läßt sich durch wohlerwogene Bestimmungen z. B. über die Größe der Einlagen und deren Verzinsung mit Sicherheit vermeiden.

Nach den Statuten der Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg gewinnt dieser Gegenstand folgende Gestalt. Die Sparkasse für den Bitterfelder Kreis ist nach § 1 des Statuts auf das Bedürfniß der weniger bemittelten Kreis-Einwohner, insbesondere der Handwerker und Dienstboten berechnet. — Die Sparkassen in Weißenfels, Wittenberg und Torgau sollen bestimmt sein für die Bewohner resp. der Städte und des Kreises, namentlich für die ärmere Klasse derselben. — Die Anstalten in Artern, Eilenburg, Eisleben, Herzberg, Merseburg, Naumburg und für den Saalkreis gestatten jedem Einwohner ihrer Bezirke die Benutzung, und die Sparkasse in Zeitz „Jedem, welchen Standes er auch sein mag." Hiernach haben diese Sparkassen in der überwiegenden Mehrheit sich frei erhalten von den Beschränkungen in Ansehung der Persönlichkeit der Theilnehmer. Deshalb ist auch in unserem Kreise die Wahrnehmung, daß Wohlhabendere an diesen Instituten keinen Antheil nehmen, nicht gemacht worden. Im Gegentheil glauben wir, bemerkt zu haben, daß die ärmeren Klassen ein geringeres Maaß von Theilnahme an den Tag legen, als es wünschenswerth und nothwendig erscheint.

§. 13.

Beschaffenheit der Einlagen.

Es ist hier nicht etwa die zulässige Höhe, das Minimum und das Maximum der Einlagen in Frage. Dieser Gegenstand wird später zur Darstellung gebracht werden. Hier handelt es sich vielmehr um die innere Beschaffenheit, welche die in Sparkassen einzulegenden Geldsummen haben sollen. Denn auch in dieser Beziehung werden Einschränkungen wahrgenommen. Schon oben im § 4 wurde bemerkt, daß nach v. Malchus — S. XV. seiner einleitenden Bemerkungen — die Sparkassen-Einlagen bestehen sollen in Ersparnissen, welche durch Arbeit und Dienstleistungen erworben sind. Und der Minister v. Abel sprach sich bei der schon erwähnten Gelegenheit über diesen

Gegenstand dahin aus: „es sollten die von ihm genannten Personen nur einlegen dürfen ihr Erspartes, kein Ererbtes." Dergleichen Unterschiede finden sich auch wirklich bei einzelnen Sparkassen, z. B. bei der in Stuttgart, welche bestimmt: „die Einlagen müssen Ersparnisse oder Geschenke sein. Den erstern wird dasjenige Erbvermögen gleichgeachtet, welches im Ganzen nicht 50 Gulden erreicht." (v. Malchus S. 17.) Wenn wir die Beschränkungen in Betreff der Persönlichkeit der Theilnehmer bekämpften, so müssen wir uns noch mehr gegen diejenigen erklären, welche hier in Frage sind. Bei Benutzung der Sparkassen kann es auf jene Unterschiede in der That nicht ankommen. Sie schwächen die Theilnahme des Publikums und zugleich auch den Nutzen, welchen diese Anstalten gewähren sollen und können. Und dazu tritt noch der große Uebelstand, daß durch diese Beschränkungen die Verwaltung der Sparkassen sehr erschwert wird. Die Einleger müssen durch Befragungen und Inquisitionen behelligt werden. In Zweifelsfällen, die hier gewiß nicht selten vorkommen, müssen wohl gar Beweismittel gefordert werden. Und am Ende zeigen sich, aller dieser Erschwerungen ungeachtet, jene Beschränkungen doch als praktisch nicht ausführbar.

Betrachten wir nun unsere Gesetzgebung, so spricht das allgemeine Reglement in dem Eingange zwar von der Sicherstellung derer, welche diesen Anstalten ihre „Ersparnisse" anvertrauen. Auch wird unter Num. 4c. bestimmt, daß der ärmeren Klasse Gelegenheit zur Anlegung „kleiner Ersparnisse" gegeben werden soll. Man könnte sich hierdurch wohl zu der Ansicht bestimmen lassen, daß der Ausdruck „Ersparnisse" die oben angedeutete Beschränkung bei uns zu legalisiren scheine. Allein nirgends findet sich eine Andeutung, welche diese beschränkende Erklärung rechtfertigen würde. Es besteht keine gesetzliche Nothwendigkeit, zu fragen, wie die Ersparniß gemacht, oder zu bestimmen, daß sie durch Arbeit oder Dienstleistungen gewonnen worden sei. Im weitern Sinne muß als erspart Alles betrachtet werden, was für Bedürfnisse nicht ausgegeben wurde, gleichviel, ob es an gewöhnlichen Einnahmen erspart, ererbt oder geschenkt wurde. Und in diesem weiteren Sinne ist die gesetzliche Ausdrucksweise ohne

Zweifel zu verstehen. — So müssen aber auch die Statuten der im Regierungsbezirk Merseburg bestehenden Sparkassen verstanden werden. Mit Ausnahme der Sparkasse in Artern wollen sie alle eine Gelegenheit darbieten zur zinsbaren und sichern Unterbringung kleinerer oder größerer „Geldersparnisse“ — eine Bezeichnung, welcher in dem Statut für die Sparkasse in Artern der Ausdruck „kleine Geldbeträge“ substituirt wird. Kommt auch die letztere Bezeichnung nur Ein Mal vor, so kann sie doch, uns entgegen tretend in einem von der höhern Behörde bestätigten Statute, unsere oben ausgesprochene Ansicht nur unterstützen. Und bei keiner der hier in Frage befangenen Sparkassen wird, so weit unsere Kenntniß reicht, jene zu verwerfende Beschränkung geltend gemacht.

§. 14.

Minimum und Maximum der Einlagen.

Die Zwecke, welche die allgemeinen Sparkassen zu erfüllen haben, bringen es mit sich, daß die Statuten der einzelnen Anstalten mit Bestimmungen versehen werden über das Minimum und Maximum dessen, was der Einzelne bei den Kassen einlegen darf. Derartige Bestimmungen werden für nothwendig gehalten, um die Erreichung jener Zwecke zu sichern und Mißbräuchen und Willkürlichkeiten zu begegnen. Eine allgemeine Normirung der Größe der Einlagen würde, wenn nicht unmöglich, doch schwierig sein. Denn es muß dabei nothwendig Rücksicht genommen werden auf die in jeder Lokalität oder Gegend mehr oder weniger verschiedenen Erwerbs-Verhältnisse und auf das Maaß der möglichen Erübrigungen. (v. Malchus Einleitung S. XV.) Es wird deshalb auch bei den verschiedenen Sparkassen eine große Verschiedenheit in diesem Punkte wahrgenommen. Diese Verschiedenheit wird noch dadurch gesteigert, daß auch die sich theilenden Ansichten über den Zweck dieser Anstalten und die Befürchtungen eines möglichen Mißbrauchs derselben von Seiten der Kapitalisten hierauf einen entschiedenen Einfluß ausüben.

Was insbesondere hiernächst das zulässige Minimum der Einlagen anlangt, so giebt Rau in seiner Volkswirthschaftspflege § 366 die Regel: „Es ist desto nützlicher, je kleinere Summen

die Kasse aufnimmt.“ Wenn sich auch gegen die Richtigkeit dieser Regel im Allgemeinen gewiß Nichts erinnern läßt, so möchte dieselbe doch noch näher dahin zu bestimmen sein, daß das Minimum auf einen solchen Betrag festgesetzt werden müsse, von welchem ab ohne zu große Mühseligkeit und Weitläuftigkeit im Rechnungswesen eine Verzinsung erfolgen kann. Darauf scheint auch der Artikel „Sparkassen“ im Staatslexikon hinzudeuten, in welchem es heißt: „Das Minimum der Einlage muß nieder, allein in runder Summe bestimmt sein.“ Jene Verzinsung kann unsrer Ueberzeugung nach recht wohl beginnen mit einem Minimum von einem halben, vielleicht sogar von einem Drittheil Thaler. Und eine derartige Bestimmung würde dem Nutzen der allgemeinen Sparkassen gewiß in keiner Weise entgegen treten. Weit entfernt, diese unsere Ansicht als eine allgemein giltige und anwendbare aufzustellen, scheint es uns doch der Sache nicht zu entsprechen, wenn z. B. bei der Sparkasse in Angermünde das Minimum auf Einen Silbergroschen festgesetzt wurde (v. Malchus S. 195.). Offenbar unzweckmäßig aber ist es, wenn z. B. die Sparkasse in Altona das Minimum auf 17½ Gulden bestimmt.

Unsere Gesetzgebung hat sich von einer allgemeinen Normirung des geringsten Betrages der Einlagen frei gehalten. Das allgemeine Sparkassen-Reglement bestimmt unter Num. 4c., es solle bei Prüfung der Vorschläge dahin gesehen werden, daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet werde. Und nach der Festsetzung unter Num. 11. soll der geringste Betrag, welchen die Sparkasse annimmt, so niedrig bestimmt werden, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist. Hiernach ist die Regulirung dieses Gegenstandes dem Ermessen der ausführenden Behörden überlassen, was ohne Zweifel nur anerkennend hervorgehoben werden kann.

Weniger einfach stellt sich die Sache in Betreff des zulässigen Maximums der Einlagen. Rau empfiehlt a. a. O. § 366 die Regel: „Die Sparkasse darf keine großen Summen annehmen, weil sie sonst, ihrer Bestimmung zuwider, von den Kapita-

listen gemißbraucht würde, um ihnen die Anlegung ihres Vermögens zu erleichtern." Damit stimmt im Wesentlichen überein der Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon, wo gesagt wird: „Es ist eine höchste Summe zu bestimmen, welche die Anstalt für Einen Theilnehmer verwaltet, zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung derselben zur Verwaltung ganzer Vermögen."

Wird der Zinsfuß, nach welchem die Sparkassen die Einlagekapitale verzinsen, der Sache angemessen bestimmt, so dürfte die Annahme eines Mißbrauchs von Seiten der Kapitalisten nicht begründet erscheinen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Zinsen, welche die Sparkassen gewähren, etwas geringer sein müssen und daß der Kapitalist von den Sparkassen so lange keinen Gebrauch machen wird, als er seine Kapitalien in andrer Weise besser nutzen kann. Deshalb möchte eine eigentliche Nothwendigkeit, ein Maximum zu bestimmen, in der That schwer zu erweisen sein; und was R. Mohl in Betreff der Sparkassen für höhere Stände vorschlägt, daß man nämlich kein Maximum der Einlagen setzen solle (Vorsorge-Anstalten S. 245.), könnte füglich auf alle Sparkassen angewendet werden, wie denn auch z. B. die Sparkasse in Heidelberg ein Maximum wirklich nicht festgesetzt hat.

Indessen sind Verlegenheiten immerhin denkbar, die aus einem größeren Zuströmen von Geldbeträgen für die Sparkassen entstehen können. Und in dieser Beziehung mag es vollkommen gerechtfertigt sein, nicht nur ein Maximum überhaupt zu bestimmen, sondern vielleicht auch die Annahme größerer Summen von einem gewissen Betrage ab dem Ermessen der betreffenden Sparkassen-Verwaltung anheim zu geben. Welche Größe des Maximums zweckmäßig sei, läßt sich allgemein nicht bestimmen, sondern lediglich nach örtlichen Umständen beurtheilen. (Rau a. a. O. § 366.) v. Malchus erklärt zwar in der Einleitung S. XVIII.: daß die Beschränkung auf kleinere Summen im Interesse der Anstalten selbst geboten und nicht nachtheilig für die Theilnehmer sei und stellt die Ansicht auf, daß dieselben zu einer anderweitigen nutzbaren Unterbringung ihres „auf einige 100 Gulden" angewachsenen Guthabens leicht Gelegenheit finden würden. Eine allgemeine Norm läßt sich indeß hierauf nicht gründen.

Man erwäge und bestimme daher das Erforderliche hierüber bei jeder einzelnen Anstalt. Nur werde das Maximum, wo man ein solches bestimmt, nicht etwa allzu niedrig normirt, damit dem Mittelstande nicht etwa die Gelegenheit entzogen wird, sich bei diesen Instituten mit zu betheiligen. In Frankreich kann von Jedem wöchentlich bis zu 300 Fr. eingelegt werden. Das Maximum, bis zu welchem das Guthaben eines Theilnehmers mit Einschluß der kapitalisirten Zinsen anwachsen darf, ist auf 3000 Fr. bestimmt (v. Malchus S. 317.). Noch höher ist das Maximum in England; dasselbe beträgt daselbst 150 L. St. = 1739 Gulden und kann mit Zurechnung der kapitalisirten Zinsen bis zu der Summe von 200 L. St. = 2320 Gulden anwachsen. Ist dieser Betrag erreicht, so werden freilich fernere Zinsen nicht vergütet. Ibid. S. 335.

Das allgemeine Reglement über die Einrichtung des Sparkassenwesens in unserem Staate hat die Festsetzung eines Maximums als ein Soll nicht ausgesprochen. Vielmehr bestimmt jenes Gesetz unter Num. 12.: daß es dem Ermessen der Gemeinden überlassen bleibe, ob sie nach den besondern Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesammtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht. Nur den Oberpräsidenten wird das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwaigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Kommunen oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen.

Die Bestimmungen, welche die Statuten der Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg hierüber enthalten, sind folgende. Es beträgt das Minimum und Maximum der Einlagen in Artern: $\frac{1}{3}$ — 50 Thlr.; in Torgau: $\frac{1}{3}$ — 200 Thlr.; in Eisleben, Merseburg, Naumburg und Weißenfels: $\frac{1}{2}$ — 50 Thlr.; in Bitterfeld, Eilenburg, Wittenberg und Zeitz: $\frac{1}{2}$ — 100 Thlr.; in Herzberg: 1 — 30 Thlr., bei der letztern Anstalt jedoch so, daß die gesammten Einlagen eines und desselben Interessenten mit Hinzurechnung der dem Kapitale zugeschriebenen Zinsen die Höhe von 300 Thalern erreichen, aber

nicht überschreiten dürfen. Das Statut für die Sparkasse des Saalkreises bestimmt im § 6.: „Alle Einlagen müssen in Thalern abgerundet sein und brauchen auf einmal nicht mehr als 48 Thaler von der Kasse angenommen zu werden.“ Ueber den Gesammtbetrag, welcher von dem Einzelnen angenommen wird, findet sich in den Statuten dieser Anstalt keine nähere Bestimmung. Die Sparkassen in Artern, Bitterfeld, Eilenburg, Eisleben, Merseburg, Naumburg, Weißenfels und Zeitz nehmen auch größere Geldbeträge, als die angegebenen an, jedoch nur ausnahmsweise und dergestalt, daß die Annahme von besonders zu verabredenden Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Auch die Torgauer Sparkasse gestattet den Kuratoren die ausnahmsweise Annahme von Summen, die das angegebene Maximum überschreiten, und zwar ohne jenen Zusatz in Betreff der Verabredung besonderer Bedingungen. Das Statut der Anstalt in Wittenberg setzt fest: „Einlagen von mehr als 100 Thalern braucht die Kasse nicht anzunehmen.“ Diese Fassung berechtigt zu der Folgerung, daß auch hier die Anlegung größerer Summen nicht geradezu unmöglich ist.

Läßt sich nicht wohl verkennen, daß der höchste Betrag der Einlagen bei den hier in Frage befangenen Sparkassen zum Theil offenbar zu gering gehalten worden ist, so werden die darin liegenden Beschränkungen durch die dargestellten Bestimmungen einigermaaßen gemildert, um so mehr, als die betreffende Verwaltung von ihrem Rechte, die das eigentliche Maximum überschreitenden Beträge zurückzuweisen, gewiß nur in dringenden Fällen Gebrauch machen wird.

§. 15.

Beschränkung der in baarem Gelde zurückzuzahlenden Summe.

Nach unserer Gesetzgebung ist es zwar, wie bemerkt wurde, dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besondern Verhältnissen des Orts ein Maximum der Einlagen festsetzen wollen. Das Gesetz verfügt aber eine unseres Wissens ganz eigenthümliche Maaßregel, welche den Zweck haben soll, den Nachtheilen zu begegnen, die den Sparkassen erwachsen können,

Falls ein angemessenes Maximum nicht bestimmt wurde. Das allgemeine Reglement läßt nämlich der Bestimmung, welche die Regulirung eines Maximums dem Ermessen der Gemeinden anheim giebt, die nachstehende Anordnung folgen:

„Da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung statt gefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt und dabei der dafür bezahlte Kourspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Kourses oder durch Auslosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht."

Diese Einrichtung bezweckt den Vortheil der Sparkassen und der Gemeinden in zweifacher Beziehung. Sie will einmal die Verlegenheiten abwenden, die aus der Zurückziehung bedeutender Einlagen namentlich dann entstehen können, wenn dergleichen Beträge zu einer und derselben Zeit in größerer Mehrzahl zurückgefordert werden. Sodann wird aber auch der Umfang der von den betreffenden Gemeinden übernommenen Vertretungs-Verbindlichkeit vermindert. Denn die zu kaufenden Papiere sind Eigenthum der Einleger, die nun auch den Verlust beim Sinken des Kurses selbst zu tragen haben. Aber eben dieß ist der Grund, aus welchem diese Maaßregel in den meisten Fällen dieselbe Wirkung äußern wird, welche die Bestimmung eines Maximums hat.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Einleger es zur Ausführung jener Maaßregel nur selten kommen lassen, vielmehr vorziehen werden, sich selbst diejenigen öffentlichen Papiere zu erwerben, die ihren Wünschen am Meisten entsprechen. Sie werden sich diese Papiere selbst aufbewahren und sich den höheren Zinsgenuß, der ihnen daraus erwächst, gewiß nicht entziehen lassen.

Man kann uns freilich hierauf entgegnen, daß es nicht an Sparkassen fehle, bei welchen man Erfahrungen andrer Art gemacht habe. Man kann uns z. B. die Nachweisung entgegen halten, welche über den Zustand der im Frankfurter Regierungs-Bezirk befindlichen Sparkassen pro 1844 bekannt gemacht wurde. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1845. S. 291.) Aus dieser ergiebt sich mit der vorgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung in Frankfurt allerdings, daß der lediglich aus Papieren, wie sie hier in Frage sind, gebildete Separatfonds in Frankfurt a. d. O. 84,713 Thlr. bei einem Einlagekapitale von 90,777 Thlr., in Cottbus 80,225 Thlr. bei einem Einlagekapitale von 124,052 Thlr. und in Cüstrin 34,100 Thlr. bei einem Einlagekapitale von 59,579 Thlr. beträgt. Diese von Amtswegen veröffentlichten Thatsachen sind nicht zu leugnen, in Wahrheit aber befremdend. Die Sparkasse in Cottbus z. B. gewährt nur 2½ Prozent Zinsen. Entspricht es wohl den Grundsätzen einer guten Wirthschaft, wenn man sich mit einem solchen Zinssatze begnügt, einem Abzuge von Einem Prozent sich unterwirft blos dafür, daß man einem Andern seine Papiere zur Verwahrung übergiebt? Wir können uns daher selbst den angeführten Thatsachen gegenüber von unsrer Ansicht nicht trennen. Man muß deshalb bei Bestimmung der Summe, von welcher ab diese Belegung und Verrechnung beginnen soll, mit großer Umsicht verfahren, wenn man nicht dem Verkehre der Sparkassen enge Fesseln anlegen, wenn man nicht dem Zwecke dieser Anstalten zu nahe treten will. Nach dem Gesetz wird der Vorschlag dieser Summe den Gemeinden überlassen, die definitive Festsetzung aber den Oberpräsidenten vorbehalten.

Wenn auch die Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg fast durchgängig ein Maximum der zulässigen Einlagen festsetzen, so haben sich doch viele eine ausnahmsweise Ueberschreitung dessel-

ben vorbehalten. Aber nicht blos diese, sondern die sämmtlichen Sparkassen des Bezirks, mithin auch diejenigen, für welche ein nicht zu überschreitendes Maximum besteht, haben die hier in Frage befangene gesetzliche Bestimmung zur Ausführung gebracht. Die Sparkassen zu Merseburg, Naumburg, für den Saalkreis, zu Torgau und Zeitz bestimmen das Maximum der Rückzahlung in baarem Gelde auf 400 Thaler und setzen fest, behalten sich resp. das Recht vor, den Ankauf von öffentlichen Papieren zu bewirken, sobald jene Summe überstiegen wird. Die Sparkasse in Weißenfels hat ein gleich hohes Maximum jedoch mit dem Unterschiede bestimmt, daß zu jenem Ankaufe schon geschritten werden kann, wenn die Einlage auf 400 Thaler angestiegen ist. In Eisleben beträgt dieses Maximum 300 Thlr., in Artern nur 250 Thlr. Die Sparkassen in Bitterfeld, Eilenburg, Herzberg und Wittenberg beschränken jenes Maximum auf 100 Thaler und wollen den Ankauf öffentlicher Papiere bewirken resp. behalten sie sich dieß vor, wenn die Einlagen jene Summe übersteigen. Da diese vier Sparkassen das Maximum der bei ihnen zu machenden Einlagen auf 100 Thaler festsetzen, die Anstalten in Bitterfeld und Eilenburg ausnahmsweise zur Annahme auch höherer Summen sich erbieten und die in Herzberg eine Steigerung der Einlagen bis zu 300 Thalern zuläßt, so scheint der Betrag von 100 Thlr., von welchem ab öffentliche Papiere gekauft werden sollen, offenbar zu niedrig normirt worden zu sein. Ja, es möchte in dieser Regulirung sogar ein gewisser Widerspruch nicht zu verkennen sein. Denn von da ab, wo derartige in das Eigenthum des Einlegers übergehende Papiere erworben werden, kann von Sparkassen-Einlagen im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht mehr gesprochen werden. Die gewöhnlichen Einlagen werden ihrer Natur nach als Darlehne betrachtet, welche den Anstalten gemacht werden. Diese Natur wird von der Zeit ab, wo die hier in Frage befangene Maaßregel ins Leben tritt, wesentlich alterirt. Denn der Einleger hat nun nicht mehr das Recht, eine dem eingelegten oder dargeliehenen Betrage gleichkommende Geldsumme zu verlangen; sein Recht geht von nun ab lediglich auf Gewährung des besondern öffentlichen Papieres,

welches mittelst seines Geldes erworben und dessen Eigenthümer er wurde. Deshalb bestimmt das Gesetz auch, daß die auf solche Weise erworbenen Effekten als Spezial-Deposita aufbewahrt werden sollen. Die Anomalie, welche hiernach diese ganze Einrichtung enthält, wird noch vergrößert, wenn das Maximum der Rückzahlung in baarem Gelde dem Maximum der zulässigen Einlagen gleich gestellt, oder am Ende wohl gar noch niedriger bestimmt wird.

§. 16.

Maaßregeln gegen die Umgehung des bestimmten Maximums.

Man hat zuweilen die Befürchtung gehegt, hie und da wohl auch die Erfahrung gemacht, daß mancherlei Versuche ausgeführt worden, das in den einzelnen Statuten festgesetzte Maximum der Einlagen zu umgehen. Es pflegt dieß in der Regel wohl in der Weise zu geschehen, daß derselbe Einleger mehrere Einlage-Bücher sich geben und dieselben entweder auf seinen eigenen Namen, oder aber, wo dieß verboten ist, auf einen fremden Namen stellen läßt. Wo ein solches Verfahren verboten ist, da müssen auch Maaßregeln getroffen sein, bestimmt, das Verbot aufrecht zu erhalten. Es bestehen dieselben in der sofortigen Zurückzahlung ohne Zinsen z. B. Stuttgart, nur in der Sistirung des Zinsenlaufs z. B. Carlsruhe, in dem Ausschluß von der ferneren Theilnahme z. B. Genf und auch wohl in einer förmlichen Bestrafung durch Abzug von dem Guthaben selbst.

Kann das Verbot des angegebenen Verfahrens als nothwendig wirklich betrachtet werden? v. Malchus läßt diese Frage eigentlich unbeantwortet. Er führt in seinen einleitenden Andeutungen S. XIX. nur an, daß die Umgehung der in Betreff des Maximums bestehenden Festsetzung nicht bei allen Anstalten in gleicher Art verpönt sei. Rau deutet die Möglichkeit dieser Umgehung im §. 366 in der Note an, fügt aber die Bemerkung hinzu, daß dieses Verfahren für die Kapitalisten zu umständlich sei, woraus wohl gefolgert werden darf, daß derselbe ein derartiges Verbot nicht für nöthig erachtet. Und auch uns scheint ein solches Verbot entbehrlich. Wird außer jener größeren Umständ-

lichkeit noch berücksichtigt, daß der Zinsfuß, welchen die Sparkassen gewähren, etwas geringer, als der gewöhnliche ist, so darf man annehmen, daß jene Umgehung an sich schon eine seltene Erscheinung sein wird. Und welche Nachtheile würden denn entstehen, wenn einzelne derartige Fälle wirklich vorkommen und demselben Einleger mehrere Einlagebücher gegeben werden? Dadurch allein werden, die richtige Organisation der Anstalten vorausgesetzt, Mißbräuche nicht hervorgerufen. Das Verbot des Einlegens auf einen fremden Namen würde sich übrigens ohne Schwierigkeit nur durch die höchst beschränkende Anordnung ausführen lassen, daß jeder Einleger verpflichtet sei, die Einzahlung seiner Einlagen persönlich zu bewirken.

Aus dem allgemeinen Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 läßt sich eine Nothwendigkeit des in Frage befangenen Verbots nicht herleiten.

Nur drei Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg sind es, deren Statuten hierher gehörige Bestimmungen enthalten. Das Statut für die Sparkasse in Zeitz bestimmt im § 7: „Mehr als ein Sparkassenbuch wird auf einen und denselben Namen nicht ertheilt." Die Folgen der doch möglichen Uebertretung dieser Bestimmung sind nicht angedeutet. — Die Sparkassen in Naumburg (§ 2) und in Bitterfeld (§ 3) erklären es für unzulässig, daß Jemand mehr als Ein Sparkassen-Einlagebuch besitzt. Der § 6 des Naumburger Statuts fügt hinzu: „Und wenn ein Interessent gegen die Vorschrift im § 2 sich mißbräuchlich in den Besitz mehrerer Sparkassenbücher setzt, sei es durch Einlagen unter falschen Namen oder durch Ankauf von anderen Personen, so wird die Verzinsung sofort sistirt und das Kapital nach Ablauf der bestimmten Kündigungsfristen zurückgezahlt, davon aber der Betrag der von dem Kontravenienten durch den Besitz mehrerer Sparkassenbücher zu viel erhobenen Zinsen abgezogen." Eine gleiche Bestimmung enthält der § 8 des Bitterfelder Statuts, nur mit der Modifikation, daß dem Abzuge der zuviel erhobenen Zinsen eine Konventionalstrafe von 2 Thalern substituirt wird.

Alle übrige Statuten der hier in Frage befangenen Sparkassen enthalten keine beschränkenden Bestimmungen dieser Art —

ein wohl hinreichender Beweis, daß dieselben auf einer dringenden Nothwendigkeit nicht beruhen.

§. 17.

Zugänglichkeit der Sparkassen.

Dem Sparkassen-Verkehr sollte in jeder Beziehung die möglichste Erleichterung zu Theil werden. Es müssen diese Anstalten insbesondere auch dem Publikum leicht zugänglich sein. Sparkassen, die sich über größere Bezirke erstrecken, müssen daher nothwendig Zweig- oder Nebenkassen und Agenturen haben. Diese Einrichtung findet sich auch z. B. bei der von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz gestifteten Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse, deren Statut in der kameralistischen Zeitung 1840 S. 987 abgedruckt wurde. Auch da, wo diese Institute nur für Kreise gebildet sind, werden Hilfskassen nicht fehlen dürfen. Und selbst in großen Städten sollten Bezirks-Büreaus errichtet und möglichst vertheilte Annahme-Orte bestimmt werden, wie z. B. in Hamburg. Derartige Filialeinnahmen oder Sparkassencomptoire wurden für die Stadt Berlin in der neuern Zeit vielfach als Bedürfniß dargestellt. Vergleiche insbesondere Berliner Polizei- und Criminal-Zeitung 1846 S. 164.

Jene Erleichterung des Sparkassen-Verkehrs wird aber auch bedingt durch angemessene Zeitbestimmungen in Betreff der Benutzung dieser Anstalten. Und doch werden gerade in diesem Punkte häufig noch große Beschränkungen wahrgenommen. Von denjenigen Anstalten, welche in dieser Beziehung an offenbar unzweckmäßigen Einrichtungen laboriren, kann hier füglich abstrahirt werden. Nur beispielsweise sei die Sparkasse in Orsingen (Baden) genannt, welche Einlagen nur am ersten Sonntage jeden Monats annimmt. (v. Malchus S. 61.) Wir wollen hier nur denjenigen Bestimmungen, nach welchen die Sparkassen wöchentlich Einen Tag oder mehrere Tage geöffnet sind, eine nähere Betrachtung widmen, da einmal die Zahl der mit dieser Bestimmung versehenen Anstalten nicht unbedeutend ist und zweitens selbst Versuche gemacht worden sind, die derartigen Festsetzungen vom doktrinellen Standpunkte aus als hinreichend erscheinen zu lassen. An der Spitze der Regeln, welche Rau in seiner Volks-

wirthschaftspflege § 366 für die Einrichtung einer Sparkasse aufstellt, steht folgende:

„Es ist nützlich, wenn man recht oft Gelegenheit hat, Ersparnisse einzulegen, weshalb die Kasse wenigstens alle Wochen einmal oder mehrmals geöffnet sein sollte; am Besten wäre eine tägliche Annahme."

Auch v. Malchus hält „mit Ausnahme großer Städte mit einer großen Einwohnerzahl," Einen Wochentag in der Regel für genügend. S. XX. seiner Einleitung. Er deutet dabei Paris als Beispiel an, wo für den Sparkassen-Verkehr wöchentlich drei Geschäftstage bestimmt sind. S. 319. Uns scheinen diese Regeln zu beschränkend, das Gedeihen der Sparkassen nicht fördernd. Wo dieselben nur an Einem Tage in der Woche geöffnet sind, da ist in der Regel schon ein längerer Zeitraum erforderlich, ehe das Publikum sich an den einzelnen Tag gewöhnt. Noch schwieriger wird dieß da, wo in dem einmal bestimmten Tage ein häufiger Wechsel vorgenommen wird. Die Sparkasse in Darmstadt z. B. ist an einem Wochentage geöffnet, der für jedes halbe Jahr besonders bestimmt wird. (v. Malchus S. 71.) Es kann aber auch die angegebene Beschränkung zu leicht einen nachtheiligen Einfluß äußern auf die Beharrlichkeit des für das Sparen erwachten Sinnes. Die Unsicherheit des Besitzes kann sich geltend machen nach vielfachen Richtungen. Und wie soll denn nun der hierzu angemessenste Tag herausgefunden werden? Manche Sparkassen haben den Sonntag ausgewählt — eine Wahl, welche von Malchus in mehrfacher Hinsicht als zweckmäßig empfohlen wird. Damit scheint auch der Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon überein zu stimmen. Was für diesen Vorschlag spricht, ist wohl allein der Umstand, daß die Sonnabende für viele Arbeiter die Tage sind, an welchen sie ihre Arbeitslöhne zu empfangen pflegen. Sonst dürfte sich gegen die Auswahl dieses Tages Manches erinnern und namentlich der Umstand geltend machen lassen, daß die Expeditionsstunden zur Vermeidung von Kollisionen mit den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes zu sehr abgekürzt werden müßten.

Das hier Gesagte muß mehr oder weniger Anwendung finden auch auf die Fälle, in welchen statt nur Eines Tage einige Tage

jeder Woche für den fraglichen Verkehr bestimmt werden. Wenn z. B. in Leipzig die Sparkasse nur Mittwochs und Sonnabends von 8 — 12 Uhr geöffnet wird, so ist dieß für eine Stadt von solcher Bedeutung gewiß eine zu große Beschränkung. In Magdeburg wurde die Sparkasse bis vor kurzer Zeit nur an Einem Nachmittage der Woche geöffnet. Man verdoppelte diese Zeit. Und dennoch erklärte die Bürger-Versammlung, welche in dortiger Stadt am 6. März 1846 gehalten wurde, diese Erweiterung nicht für hinreichend. Es wurden Thatsachen angeführt, daß der erschwerte Zutritt das Sparen unterdrückt habe. (Magdeburger Wochenblatt 1846. S. 199.)

Im Interesse des Publikums, wie der Anstalten selbst dürfte daher wohl die Forderung begründet erscheinen, daß die Sparkassen dem Verkehre an jedem Werkeltage geöffnet werden. Und unüberwindliche Schwierigkeiten können diesem Verlangen gewiß wenigstens da nicht entgegen treten, wo die Verwaltung der Sparkasse an diejenige öffentlicher Behörden sich anschließt.

Uebrigens darf als Regel angenommen werden, daß die gewählten Geschäftstage zugleich für die Einzahlungen und Abhebungen bestimmt sind. Abweichende Bestimmungen giebt es indeß auch hier z. B. bei der Sparkasse in Paris, wo der Sonntag und Montag für die Annahme von Einlagen, der Freitag aber für die Rückzahlungen bestimmt sind. (v. Malchus S. 319.) Diese Ausnahme von der Regel erleichtert ohne Zweifel die Verwaltung, beschränkt aber den Verkehr überhaupt.

Den Absichten unserer Gesetzgebung ist es ganz entsprechend, daß häufige Einzahlungstage festgesetzt werden. Denn es bestimmt das allgemeine Sparkassen-Reglement unter Num. 11. ausdrücklich, es solle der ärmeren Klasse die Gelegenheit geboten werden, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen.

Die hier in Frage befangenen Sparkassen haben diesen Gegenstand in nachstehender Art regulirt. Anerkennend müssen in dieser Beziehung zuerst hervorgehoben werden die Sparkassen in Artern, Merseburg und Naumburg. Sie alle sind dem, welcher Gelder einlegen oder abheben will, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, geöffnet, die erste von 8 — 12

Uhr, die andere nach den Statuten von 9—1 Uhr, nach späteren Bestimmungen von 8—1 Uhr und die dritte von 9—1 Uhr. Alle übrige Sparkassen des Regierungsbezirks sind nur an einzelnen Tagen geöffnet: die für den Bitterfelder und den Saalkreis am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, die erstere von 9—1 Uhr, die letztere nur von 12—1 Uhr. (Bekanntmachung der kreisständischen Direktion vom 26. Decbr. 1845 im Halleschen Courier 1845 Nr. 302.); die in Eilenburg Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr; die in Herzberg an denselben Tagen von 8—12 Uhr; die in Eisleben Mittwoch und Sonnabend von 2—5 Uhr; die in Zeitz an denselben Tagen von 8—12 Uhr; die in Wittenberg Montag und Mittwoch von 9—12 Uhr, und die in Torgau Sonnabend und am ersten Tage jeden Monats von 9—12 und von 3—5 Uhr. Bei der Sparkasse in Weißenfels sind als Expeditionstage der Dienstag und Freitag von 9—12 Uhr festgesetzt. Eine große Umständlichkeit bei dieser Anstalt besteht darin, daß in mehrern Fällen den beabsichtigten Einlagen nicht nur eine Anzeige des Einlegers, sondern auch ein Bescheid des Kuratoriums vorhergehen muß. Der § 23 des Statuts bestimmt hierüber Folgendes:

„Wenn ein hiesiger Einwohner eine erste Einlage, welche 50 Thaler nicht übersteigt, zur Annahme offerirt hat, so zahlt er dieselbe, ohne weitern Bescheid zu erwarten, am nächsten Expeditionstage ein; und wenn er bereits ein Einlagebuch besitzt und durch die neue Einlage sein Guthaben die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigen wird, so kann die Anmeldung und Einzahlung an einem Expeditionstage erfolgen. — In allen übrigen Fällen müssen die Interessenten einen bestimmten Bescheid vom Kuratorium darüber abwarten, ob und wenn die von ihnen offerirte Einlage angenommen werden soll; jedoch sind Auswärtige, die bereits ein Einlagebuch besitzen, den Einheimischen gleich zu achten."

Etwas Aehnliches findet sich in Emerkingen (Würtemberg). (v. Malchus S. 53.) Durch derartige Bestimmungen wird der Sparkassen-Verkehr nur erschwert und gehemmt. Sie müssen eben so sehr verworfen werden, wie z. B. die in Augsburg

bestehende, nach welcher jeder sich meldende Einleger vorher eine Zutrittskarte lösen muß. (v. Malchus S. 100.)

§. 18.
Form und Werth der den Einlegern über die eingezahlten Beträge von den Sparkassen zu ertheilenden Bescheinigungen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Einleger von der betreffenden Sparkasse eine Bescheinigung eingehändigt werden muß, durch welche der Nachweis der Forderung an die Kasse geführt wird. Die Form dieser Bescheinigungen ist verschieden, hauptsächlich eine zweifache. Es werden nämlich diese Bescheinigungen bewirkt entweder in kleinen Büchern, Sparkassen-Einlage-Büchern, oder auf losen Scheinen. Das Verfahren im letzteren Falle ist wiederum ein mehrfach abweichendes. Bei manchen Anstalten werden spätere Einzahlungen und Abhebungen auf demselben Scheine vermerkt. Es giebt aber auch Sparkassen, welche über jede Einlage einen besondern Schein ertheilen, z. B. Genf (v. Malchus S. XXI.). Einige Sparkassen fertigen, wenn die Einlagen eine gewisse Höhe erreicht haben, förmliche Schulddokumente aus (St. Gallen, Genf). Die Umständlichkeit dieses Verfahrens wird noch erhöhet, wo nach Ablauf eines gewissen Zeitraums eine neue Ausfertigung der Schuldscheine erfolgt z. B. in Frauenfeld (Kanton Thurgau), wo die im Laufe eines Jahres gemachten Einzahlungen auf demselben Scheine eingetragen, diese Scheine am Schlusse des Jahres gegen ein förmliches Obligo der Verwaltung ausgewechselt, diese Obligo's selbst aber alle 3 Jahre zum Behuf der Bescheinigung des Betrages, zu welchem das Guthaben eines Theilnehmers in dem abgelaufenen Triennio angewachsen ist, erneuert werden. (v. Malchus S. 282.)

Wenn auch v. Malchus die erwähnten beiden Methoden der Quittirung Seitens der Kassen in gleichem Maaße zur Erfüllung ihres Hauptzwecks für geeignet erachtet, so glaubt doch auch er, der Buchform den Vorzug geben zu müssen. Der Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon erklärt sich ebenfalls für die größere Zweckmäßigkeit der Bücher und gegen die losen Scheine.

Rau spricht lediglich von Büchern und läßt die andere Form ganz unerwähnt. Es folgt hieraus, daß auch er die erstern als angemessener betrachtet.

Und in der That verdient die Buchform auch nach unsrer Ueberzeugung unbedingt den Vorzug. Die Ausstellung der losen Scheine, wenn solche über jede Einlage besonders ausgefertigt und nach einer gewissen Zeit wohl gar erneuert werden, vermehrt das Schreibwerk und erschwert die Verwaltung. Die Aufbewahrung solcher loser Papiere ist dem Inhaber unbequemer und es können dieselben mit größerer Leichtigkeit verloren werden. Was aber vorzugsweise berücksichtigt werden muß, ist der Umstand, daß die Bücher, ihre zweckmäßige Einrichtung natürlich vorausgesetzt, den Theilnehmern leichter eine vollständige Uebersicht ihres jedesmaligen Verhältnisses zur Kasse darbieten. Es werden in dieselben in chronologischer Folge eingetragen alle Einlagen, die zum Kapital geschlagenen oder abgehobenen Zinsen und alle partielle Abhebungen. So enthalten diese Bücher einen vollständigen Nachweis des Konto's, welches jeder einzelne Einleger bei der Kasse haben muß. Sind die Beträge der unabgehobenen Zinsen jährlich oder zu den andern bestimmten Terminen gehörig nachgetragen, so ist aus dem Buche selbst der Werth, welchen es hat, stets zu ersehen.

Es darf hierbei nicht unterlassen werden, eine Frage zu erörtern, über welche in der Theorie verschiedene Ansichten sich geltend machen, nämlich die Frage: ob die Sparkassen-Einlagebücher auf den Namen des Einlegers ausgefertigt werden, oder aber auf jeden Inhaber lauten sollen. v. Malchus erklärt S. XXII. die erstere Art für zweckmäßiger und der Natur dieser Institute angemessener. Der Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon will die fraglichen Bücher ebenfalls auf den Namen ausgestellt wissen. Dagegen spricht sich Rau a. a. O. dahin aus: „es sei angemessen, nach dem Namen der Einleger nicht zu forschen und jeden nur mit der Nummer seines Büchleins zu bezeichnen." Wenn der nachgewiesene Artikel des Staatslexikons als Grund für jenen Vorschlag mit hervorhebt, daß dadurch im Nothfalle die Amortisation möglich werde, so ließe sich

darauf wohl entgegnen, daß dieselbe auch möglich sei oder doch durch ein Gesetz möglich gemacht werden könne da, wo die Bücher au porteur lauten. v. Malchus gründet seine Ansicht auf die Natur dieser Anstalten und glaubt, daß dieselben durch eine auf den Inhaber lautende Ausfertigung mehr den Karakter einer Leihbank annähmen.

Unseres Erachtens sind die Sparkassenbücher zu förmlichen, umlaufsfähigen, geldwerthen Papieren doch nicht wohl geeignet. Verschiedene Umstände treten dieser Eigenschaft entgegen: die Ungleichartigkeit der Größe der eingelegten Summen; die Verschiedenheit des Zinsfußes, welchen die einzelnen Anstalten gewähren. Diese und noch andere Verhältnisse machen es unmöglich, daß die Sparkassenbücher gleiche Bedeutung erlangen können mit den eigentlichen au porteur lautenden umlaufenden Papieren. Man darf es daher im Wesentlichen wohl als gleichgiltig betrachten, ob diese Bücher in der einen oder andern Weise ausgefertigt werden. Indessen sind doch viele Fälle denkbar, in welchen gewisse Modifikationen im Interesse des Publikums und der Anstalten selbst wünschenswerth und nothwendig erscheinen können. Die Sparkassen dürfen nicht mit einer Vertretungs-Verbindlichkeit belastet werden, die ihnen erwachsen könnte aus dem Mangel einer genauen, oft mindestens sehr schwierigen Feststellung der Identität der Person des im Buche genannten Einlegers und des wirklichen Abhebers. Und was das Publikum anlangt, so darf hier nur erinnert werden an Krankheitsfälle, welche den Eigenthümer des Buches verhindern würden, sich in den Besitz seines Geldes zu setzen ohne das zeitraubende und mit Kosten verknüpfte Ausstellen förmlicher Empfangsberechtigungen. In solchen und ähnlichen Fällen ist es im hohen Grade wünschenswerth, daß der Zweck durch einen Freund, einen treuen Dienstboten u. s. w. erreicht werden kann ohne große Förmlichkeiten. Auch sonst können manche Verhältnisse die Möglichkeit als erwünscht erscheinen lassen, ein Sparkassenbuch einem Andern gegen Gewährung des Werthes abzutreten, ohne einer ausdrücklichen Umschreibung oder Cession zu bedürfen. Wo derartige Formalitäten vorgeschrieben oder wo Cessionen rc. wohl gar verboten sind (Göttingen, Stuttgart, Karlsruhe, Mann-

heim), da ist der Gebrauch und Werth dieser Dokumente sehr beschränkt und der Sparkassen-Verkehr sehr gehemmt.

Zur Vermeidung aller dieser Uebelstände scheint uns der Weg ganz geeignet, welchen unsere Gesetzgebung eingeschlagen hat. Das allgemeine Sparkassen-Reglement vom 12. December 1838 enthält über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen.

Von den, den Einlegern zu ertheilenden Bescheinigungen in der Form loser Scheine ist in dem Gesetz keine Rede. Zwar ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß das Ausstellen solcher Scheine verboten und die Buchform allein anzuwenden sei. Indeß, daß das Reglement die letztere allein angewendet wissen will, folgt unzweifelhaft daraus, daß in demselben durchgängig nur von Büchern gesprochen wird. Auch die vorgeschriebene Einrichtung der Bücher spricht dafür. Es soll nämlich denselben das Statut der betreffenden Kasse und eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 100 Thalern eventualiter bis zu dem niedrigeren Maximum in jedem der zunächst folgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Diese Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit nicht verkannt werden kann, ist in der Form loser Scheine nicht ausführbar.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, welchen die Nummern der von der von der Kasse zu führenden Bücher entsprechen müssen.

Der Name des Einlegers muß in den Büchern der Kasse, wie in dem Sparkassen-Einlagebuche eingetragen werden. Dieser Bestimmung wird aber in dem Gesetz Folgendes hinzugefügt:

„Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläuftigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer

nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei." (Num. 14 des Reglements.)

Durch diese Einrichtung — welcher auch die bei mehreren Sparkassen im Königreich Sachsen z. B. in Leipzig, Meißen, Zittau bestehende gleich ist — werden unverkennbar die oben erwähnten Erschwerungen vollständig beseitigt. Es wird dadurch der Sparkassen-Verkehr von Fesseln befreit, die wenigstens in manchen Fällen in einem hohen Grade drückend werden könnten.

Die Sparkassen, welche den Gegenstand unsrer vergleichenden Zusammenstellung bilden, haben durchgängig Sparkassen-Einlagebücher und insgesammt ihre Statuten mit der Bestimmung versehen, daß sie jedem Inhaber ohne weitere Prüfung der Legitimation Zahlung zu leisten befugt seien. Ausnahmen hiervon begründen allein die eingelegten Proteste. Hierin stimmen die sämmtlichen Statuten völlig überein. Die Sparkassen in Naumburg und Bitterfeld haben freilich die den Einlegern hiernach zustehenden Befugnisse in Betreff der Disposition über ihre Sparkassenbücher durch die schon oben im §. 16 erwähnte Bestimmung wiederum eingeschränkt, nach welcher diese Anstalten dem Einzelnen den Besitz mehrerer Einlagebücher untersagen, den Erwerb durch Ankauf verbieten und mit gewissen pekuniären Nachtheilen bedrohen.

Nur bei der Sparkasse für den Saalkreis zu Halle findet sich noch eine Eigenthümlichkeit, die mit Stillschweigen nicht übergangen werden darf. Jeder Theilnehmer dieser Anstalt erhält nämlich außer dem Sparkassenbuche über jede einzelne Einlage einen besonderen Sparkassenschein (§. 5 des Statuts), auf welchem zunächst von der kreisständischen Direktion der Sparkasse der eingelegte Betrag angegeben und

dann bemerkt wird, „daß die Sparkasse diesen Betrag nur gegen Rückgabe dieses Scheins und gegen Vorzeigung des Einlagebuchs, in welches diese Einlage eingetragen sei, nebst den statutenmäßigen Zinsen zurückzahle.“ — Sodann wird unter diesem, von der Direktion vollzogenen Vermerk von der Sparkasse über den eingelegten Betrag quittirt und bemerkt: „daß der Betrag im Einlagebuche No. . . . . pos. . . . . eingetragen worden sei.“ Dieses Verfahren, durch welches dem Einleger eine zweifache Quittung ertheilt wird, ist augenscheinlich sehr weitläuftig und bei einem nur einigermaaßen lebhaften Verkehr wohl kaum durchzuführen. Schwierig muß dieß namentlich bei einer Kasse sein, welche an drei Wochentagen täglich nur Eine Stunde dem Publikum geöffnet ist. Die Einleger müssen nicht nur ein Buch, sondern auch so viele lose Scheine aufbewahren, als sie Einlagen gemacht haben. Und etwas Wesentliches wird durch dieses komplicirtere Verfahren in der That nicht erreicht. Die Einrichtung ist nicht frei gehalten von unnützem Beiwerk.

§. 19.

Maaßregeln zur Abwendung der aus dem Verluste der Sparkassen-Bescheinigungen hervorgehenden Nachtheile.

Zum Theil sind die Folgen, welche an den Verlust der Sparkassen-Bescheinigungen geknüpft werden, nicht frei von Härte. Es besteht z. B. bei der Sparkasse in Hamburg die Bestimmung: daß der Verlust des Buches den Verlust der Einlage zur Folge habe. (v. Malchus, S. 107). Indeß sind derartige von Ungerechtigkeit zeugende Maaßregeln eine in der That seltene Erscheinung. Fast überall sind Einrichtungen getroffen worden, bestimmt, die Nachtheile abzuwenden, die dem Einleger aus dem Verluste seiner Bescheinigung entstehen können. Das Verfahren ist verschieden, bald ein blos von der betreffenden Sparkassen-Verwaltung zu veranlassendes, bald das eines förmlichen gerichtlichen Aufgebots. Auch unsere Gesetzgebung hat in dem allgemeinen Sparkassen-Reglement ein solches Verfahren genau vorgezeichnet. Vermag der Inhaber eines Sparkassenbuchs die gänzliche Vernichtung desselben auf eine nach dem Ermessen

der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ohne Weiteres ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß dagegen das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden. Das allgemeine Reglement bestimmt zwar, daß die Kosten des gerichtlichen Verfahrens dem Verlierer zur Last fallen. Es setzt aber zugleich fest, daß, wenn der Gegenstand 100 Thlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz gebracht werden sollen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachungen aufgenommen werden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird. Die hierin sich aussprechende Liberalität unserer Staatsregierung verdient volle Anerkennung. — Was dagegen die Modalitäten des Verfahrens anlangt, so möchten insbesondere die bestimmten Fristen wohl als zu weit ausgedehnt betrachtet werden müssen. Nach dem Regulativ soll der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem der Verlust der Kasse angezeigt wird, und der des folgenden Kalenderquartals abgewartet werden, ehe der Antrag auf Amortisation formirt werden darf. Die Edictaltermine betragen 4 Wochen bei weniger als 50 Thlr., 8 Wochen bei 50 bis 100 Thlr., und 3 Monate bei höheren Summen. Das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß muß 14 Tage an Gerichtsstelle ausgehängt werden. Es kann somit selbst bei einem unverzögerten Erlaß der Verfügungen im Durchschnitt recht wohl ein volles Jahr erforderlich sein, bevor dem Verlierer ein neues Buch ausgefertigt werden kann. Und dieser Zeitraum, in welchem der Einleger über sein Guthaben nicht verfügen kann, muß als zu groß betrachtet werden. In Göttingen z. B. wird, wenn auf die von dem Direktorium erlassene öffentliche Aufforderung innerhalb drei Monaten kein gültiger Einspruch erhoben wird, das Duplikat ausgefertigt. (v. Malchus, S. 159). In Florenz beträgt diese Frist nur 4 Wochen (ibid. S. 349), während in Frankreich schon nach Ablauf von 15 Tagen nach der Anzeige des Verlustes ein Duplicat ausgestellt wird. (ibid. S. 320).

§. 20.

Verzinsung der Einlagen.

Einen Gegenstand, für die Sparkassen, wie für das Publikum gleich wichtig, bilden die Zinsen-Verhältnisse. Wie verschieden auch bei den verschiedenen Kassen diese Verhältnisse regulirt und bestimmt sein mögen, so scheint es doch zunächst dringend nothwendig, daß in den Statuten jeder Anstalt genau festgesetzt werde, welchen Zinsengenuß die Einleger von ihren Einlagen zu erwarten haben. Die Interessen der Theilnehmer werden gefährdet, ihr Vertrauen zu der Anstalt wird geschwächt, wenn es an jenen festen Bestimmungen fehlt und der Willkür der Verwaltungsbehörden ein zu großer Spielraum vorbehalten wird. Man wird zwar nicht geneigt sein, einen Tadel auszusprechen, wenn in Statuten, die den zu gewährenden Zinsfuß genau normiren, ein allgemeiner Vorbehalt der Reduktion desselben gefunden wird, sobald die Umstände dieß nöthig machen sollten. Denn im Laufe der Zeit kann eine solche Herabsetzung allerdings nothwendig werden. Wenn wir aber auch Sparkassen wahrnehmen, die sich eine jährliche neue Regulirung des Zinsfußes vorbehalten z. B. Heppenheim (v. Malchus, S. 74), oder die den Zinsfuß von einem bestimmten Betrage der Einlage ab besonders bestimmen z. B. Minden (v. Malchus, S. 228), so wird man sich mit derartigen Bestimmungen wohl kaum einverstanden erklären können. Solche Unbestimmtheiten widerstreiten dem Interesse dieser Anstalten, wie dem der Theilnehmer. Ihrer Entfernthaltung treten Schwierigkeiten nicht entgegen, da jede Kasse bei Regulirung des Zinsfußes die obwaltenden Verhältnisse genau abwägen und bei den Festsetzungen ihrem Ermessen folgen kann.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen soll die Darstellung der Zinsen-Verhältnisse selbst unter einigen besondern Abschnitten versucht werden.

§. 21.

Anfangs- und Endpunkt des Zinsenlaufs.

Es findet sich wohl fast bei allen Sparkassen die Einrichtung, daß der Lauf der den Einlegern zu gewährenden Zinsen nicht

sogleich mit dem Einzahlungstage, sondern mit einem späteren Zeitpunkte beginnt und nicht bis zu dem Tage der Rückzahlung geht, sondern mit einem etwas weiter rückwärts liegenden Zeitpunkte aufhört. Diese Einrichtung erscheint als eine anomale. Zwei Umstände sind es, durch welche sie erklärt und gerechtfertigt wird. Einmal wird hierdurch das Rechnungswesen der Kassen vereinfacht. Jene Einrichtung macht es möglich, daß die Zinsen nach Monaten, Vierteljahren oder nach andern, die Berechnung erleichternden Zeitabschnitten ermittelt werden können. Mit Grund läßt sich hiergegen Nichts erinnern. Das Kassenwesen dieser Anstalten ist ohnehin mit Umständlichkeiten mancherlei Art verbunden. Sodann ist jede Sparkasse genöthigt, stets eine gewisse Summe bereit zu halten, um die Verpflichtungen, die ihr statutenmäßig obliegen, erfüllen, namentlich die Rückzahlungen bewirken zu können, die auf Verlangen sofort geleistet werden müssen. Die Bereithaltung einer solchen angemessenen Summe ist nach der Natur der Sache nothwendig und läßt sich nicht umgehen, wenn sich auch in den meisten einzelnen Statuten hierüber Nichts angeordnet findet. Bei der Sparkasse in Berlin z. B. ist dieser Baarbestand auf 20 bis 30,000 Thlr. festgesetzt worden. (§. 12 des Statuts). Von den Sparkassen, die uns hier zunächst interessiren, bestimmt nur die in Naumburg im §. 15 ihres Statuts: daß zur Leistung der vorkommenden Zahlungen fortwährend ein baarer Bestand von mindestens 5 Prozent des gesammten Einlagekapitals bei der Kasse verbleiben soll. Gesetzt auch, es ließe sich der Zweck mit einem geringer normirten Bestande eben so sicher erreichen, so läßt sich doch der Verlust an Zinsen, welcher dadurch für die Kasse entsteht, nicht ganz vermeiden. Jene Einrichtung hat nun zugleich den Zweck, diese Verluste einigermaaßen mit ausgleichen zu helfen. Dieß entspricht der Billigkeit, dem Interesse der Anstalten und dem der Theilnehmer. (Rau a. a. O. §. 366, Num. 4).

Besteht aber auch die fragliche Einrichtung hiernach mit einer gewissen Berechtigung, so läßt es sich doch nicht rechtfertigen, wenn der Anfangstermin der Verzinsung allzuweit hinaus, der Endpunkt aber allzuweit zurück verlegt wird. Man findet in dieser Beziehung häufig in der That sehr unzweckmäßige Be-

stimmungen. In Baden z. B. beginnt der Zinsenlauf erst mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden siebenten Monats. (v. Malchus, S. 62). Solche und ähnliche Festsetzungen enthalten für die Einleger offenbar zu große Beschränkungen.

In dem allgemeinen Sparkassen-Reglement sind Vorschriften über diesen Gegenstand nicht vorhanden. Des Zinsverlustes an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern geschieht unter Num. 9. Erwähnung. Der Gesetzgeber scheint angenommen zu haben, daß dieser Verlust lediglich durch den, den Einlegern zu gewährenden Zinsfuß ausgeglichen werden könne.

Die Sparkassen in Bitterfeld, Eilenburg, Herzberg, Naumburg, Wittenberg und Zeitz lassen den Zinsenlauf sämmtlich beginnen mit dem ersten Tage des nach der Einzahlung folgenden Monats. Diese Einrichtung ist einfach, macht aber einen Zinsengewinn für die Anstalten in vielen Fällen unmöglich. — Bei den Anstalten in Artern und Weißenfels beginnt der Zinsenlauf, wenn die Einzahlung der Einlagen bis zum 20sten eines Monats erfolgt ist, mit dem ersten Tage des nächsten Monats, außerdem aber erst mit dem ersten Tage des nach der Einzahlung folgenden zweiten Monats. — Die Sparkassen in Eisleben und Merseburg haben eine ähnliche Bestimmung, jedoch dahin modifizirt, daß die Verzinsung, wenn die Einzahlung erst nach dem 20. erfolgt, schon mit dem 16. des folgenden Monats ihren Anfang nimmt. — Nach dem Statut der Sparkasse in Torgau beginnt der Lauf der Zinsen, wenn die Einzahlung am ersten Monatstage bewirkt wird, sofort, sonst aber mit dem ersten Tage des folgenden Monats. — Bei der Sparkasse für den Saalkreis werden die Zinsen mit dem Tage der Einzahlung gewährt.

Was hiernächst den Endpunkt des Zinsenlaufs bei Abhebung der Einlagen anlangt, so wird derselbe bei den meisten Sparkassen: Artern, Bitterfeld, Eilenburg, Eisleben, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz übereinstimmend auf den letzten Tag des der Abhebung vorhergehenden Monats festgesetzt. — Das Statut der Sparkasse zu Herzberg enthält hierüber keine Bestimmung,

woraus folgt, daß diese Anstalt die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung gewährt. — So liberal die Sparkasse für den Saalkreis den Anfang des Zinsenlaufs festsetzt, so beschränkend verfährt dieselbe in Betreff des Endes desselben. Sie berechnet nämlich nach §. 7 des Statuts die Zinsen immer nur für volle Jahre, dergestalt, daß von Einlagen, welche vor Ablauf eines Jahres zurückgenommen werden, gar keine Zinsen, von Einlagen aber, welche ein oder mehrere Jahre und einige Monate deponirt waren, nur für die vollen Jahre Zinsen gezahlt werden.

§. 22.

Minderbetrag, von welchem ab die Verzinsung zu beginnen hat.

Daß die Sparkassen im Stande sind, schon von ziemlich geringen Einlagen Zinsen zu gewähren, unterliegt keinem begründeten Zweifel. Die Anstalten sammeln die kleinen Beträge und machen sie dadurch zur nutzbaren Verwendung geeignet. Es ist schon öfter bemerkt worden, daß die Einlagen, welche man den Sparkassen anvertraut, als eine Art von Darlehen betrachtet werden. Man sollte daher auch annehmen, daß dieselbeu durchgängig einen Zinsengenuß gewähren müßten. Allein nicht überall ist dieß wahrzunehmen. Die Verzinsung beginnt nicht immer mit dem Minimum der Einlage. Nicht selten finden sich in dieser Beziehung sehr unzweckmäßige Bestimmungen. Als Beispiele sollen nur die Sparkassen in Hall (Würtemberg) und Neuchatel angeführt werden. Während bei der erstern das Minimum der Einlage auf 6 Kreuzer, bei der letztern auf 5 Batzen festgesetzt ist, beginnt der Zinsenlauf in Hall erst mit 10 Gulden und in Neuchatel erst mit 20 Schweiz. Frank. = $13\frac{1}{3}$ Gulden. (v. Malchus, S. 32 und 272.) Diese Erscheinung gründet sich lediglich darauf, daß Schwierigkeiten entfernt gehalten werden sollen, welche die Berechnung der Zinsen bietet — Schwierigkeiten, die allerdings da nicht zu verkennen sind, wo das Minimum der Einlagen sehr niedrig normirt wurde. Indeß das bloße Aufbewahren von Einlagen ohne die Aussicht, dieselben durch Zinsen zu steigern, kann als der Sache entsprechend nicht betrachtet werden. Denn gerade der Zinsengenuß ist es,

welcher das Interesse der Theilnehmer weckt, den Reiz zum Sparen vermehrt und den Sinn für dasselbe befestigt. Dieser Genuß an Zinsen sollte daher den Einlegern unter keinen Umständen entzogen werden. Und, wenn das Minimum der Einlagen angemessen normirt wird — wir weisen deshalb auf das im §. 14 Gesagte zurück —, so läßt sich die vollkommen begründete Forderung: daß alle Einlagen verzinst werden müssen, praktisch gewiß recht wohl durchführen.

Das allgemeine Sparkassen-Reglement läßt auch hier möglichst freien Spielraum. Dasselbe beschränkt sich auf die Bestimmung: es müsse dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich sei. (Num. 11.)

Was die Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg anlangt, so lassen die nachverzeichneten: Artern, Eilenburg, Eisleben, Torgau, Wittenberg und Zeitz die Verzinsung erst mit dem Betrage von Einem Thaler beginnen, ungeachtet das zulässige Minimum der Einlagen bei diesen sämmtlichen Anstalten geringer ist. — Bei den Kreis-Sparkassen für den Schweinitzer und den Saalkreis beginnt der Zinsenlauf ebenfalls mit dem Betrage von Einem Thaler. Indeß ist dieser Betrag hier zugleich das Minimum der Einlage. — Folgende Sparkassen endlich: Bitterfeld, Merseburg, Naumburg und Weißenfels lassen den Lauf der Zinsen mit einem halben Thaler anheben, einem Betrage, welcher zugleich das festgesetzte Minimum der Einlage ist.

§. 23.

Höhe der von den Sparkassen zu gewährenden Zinsen.

Es sind in Betreff des von den Sparkassen zu gewährenden Zinsfußes mehrfach allgemeine Normen vorgeschlagen worden. Die Königl. Regierung in Frankfurt sprach sich in dem oben allegirten Circular dahin aus, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Sparkasse nicht unter 3 bis $3\frac{1}{3}$ Prozent an Zinsen werde geben dürfen. Und von dem Staatsminister von Abel wurde bei der bereits erwähnten Veranlassung als allge-

meine Norm der Satz von 3 % empfohlen. Indeß alle solche generalisirende Vorschläge sind zur Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht geeignet; sie gewähren höchstens nur einen ungefähren Anhalt. Der zu bewilligende Zinsfuß muß von jeder einzelnen Anstalt nach den obwaltenden Lokalverhältnissen bestimmt werden. (Rau a. a. O. §. 366). v. Malchus stellt S. XXIV. seiner einleitenden Andeutungen die Forderung auf, daß der Zinsfuß dem allgemein üblichen sich möglichst nähern und daß die Differenz zwischen beiden nicht größer sein dürfe, als zur Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eines Reserve-Fonds erforderlich sei. Mit dieser Ansicht stimmt auch der Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon überein. Und jene Forderung ist in der That die einzige, welche sich vom allgemeinen Standpunkte aus über die Höhe der den Einlegern zu gewährenden Zinsen aufstellen und geltend machen läßt. Daß die Zinsen, welche die Sparkassen zahlen, etwas unter das landesübliche Maaß herunter gehen, kann jener nothwendigen Zwecke halber nicht geändert werden. Es läßt sich dieß selbst da nicht ganz vermeiden, wo Stiftungskapitalien die Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten bieten. Auch auf mögliche Verluste muß Rücksicht genommen werden. Indeß jene etwas geringere Norm des Zinsfußes tritt dem Gedeihen dieser Anstalten hindernd nicht entgegen. Die allseitigen Erfahrungen bestätigen es, daß dieser Nachtheil des geringeren Zinssatzes von den Vortheilen, welche die Sparkassen den Theilnehmern überhaupt gewähren, völlig überwogen wird. Aber das Interesse der Anstalten und der Einleger erheischt es gleichmäßig, den Zinsengenuß der letztern nicht allzusehr zu schmälern. Mehrere Sparkassen gewähren nur 2 Prozent Zinsen z. B. die in Göttingen. (v. Malchus, S. 157.) Derartige unzweckmäßige Verkürzungen lassen sich durch möglichste Verminderung der Verwaltungskosten ohne große Schwierigkeiten beseitigen.

Die Höhe der Zinsen ist bei vielen Sparkassen nach dem verschiedenen Betrage der Einlagen verschieden bestimmt. Bei mehrern Anstalten steigern sich die Zinsen mit der Steigerung der Einlagen. Diese Einrichtung findet sich namentlich bei einer Mehrzahl von Sparkassen im Königreich Baiern z. B. in Günz-

burg, Dillingen, Anspach, Wunsiedel, Speyer, Zweibrücken, Frauenthal (v. Malchus, S. 103, 108, 110, 115). Auch anderwärts ist sie wahrzunehmen z. B. in Mainz, Angermünde, Templin (ibid. S. 78, 195, 196). Von uns muß diese Einrichtung als eine fehlerhafte bezeichnet werden. Wo dieselbe getroffen wurde, hat man dem Anscheine nach bezweckt, den Trieb zum Sparen zu erhöhen, die Einleger anzuspornen, ihre Einlagen möglichst bald zu vergrößern, um den höheren Zinsengenuß zu erlangen. Die Beharrlichkeit im Sparen sollte dadurch, so scheint es, befestigt werden. Allein dieser Weg zur Erhöhung der Sparsamkeit ist ein künstlicher. Der Trieb zum Sparen wird gewissermaaßen zwangsweise rege erhalten. Das Ersparen muß aber eine Frucht der freien Entschließung sein. Die fragliche Einrichtung muß auf die ärmeren Theilnehmer, die nicht im Stande sind, ihre Einlagen zu jener, einen größeren Nutzen gewährenden Höhe zu steigern, nothwendig einen ungünstigen Einfluß ausüben. Die Unzweckmäßigkeit jener Einrichtung läßt sich noch mehr darlegen aus dem Zwecke der allgemeinen Sparkassen. Dieser besteht darin, eine Gelegenheit zu geben zur Sammlung eines kleineren oder größeren Kapitals. Diesen Zweck sollen diese Anstalten erreichen helfen. Sie sollen hauptsächlich die Geldsummen aufnehmen, welche sonst nutzbar nicht anzuwenden sind. Hieraus folgt aber nothwendig, daß diejenigen Beträge mehr berücksichtigt werden müssen, die zu förmlichen Kapitalien noch nicht angestiegen sind, damit sie zu solchen nach Möglichkeit anwachsen. Ist dieses Ziel erreicht, so hat die Sparkasse ihren wesentlichen Zweck erfüllt.. Einlagen, die als Kapitale betrachtet und auch ohne die Sparkassen benutzt werden können, dürfen somit von den letztern mindestens nicht bevorzugt werden. Es widerstreitet dieß der Natur und dem Zwecke dieser Institute. Mißbräuche derselben von Seiten der Kapitalisten werden dadurch erleichtert. Man hat solche Mißbräuche selbst schon da wahrgenommen, wo der Zinsfuß für alle Einlagen ein gleichmäßiger war. Die im Jahr 1805 errichtete Sparkasse in Zürich z. B. wurde „wegen mißbräuchlicher Benutzung von Kapitalisten und Fremden“ im Jahre 1827 mehrfachen Abänderungen unterworfen, die den Zweck hatten, den

Zudrang großer Summen abzuwehren. Bis dahin war der Zinsfuß für alle Einlagen gleich; nachher wurde derselbe abgestuft und für größere Beträge vermindert. (v. *Malchus*, S. 287). Hiernach darf der Zinsfuß nach Oben hin nicht gesteigert werden. Im Gegentheil liegt es im wohlverstandenen Interesse dieser Anstalten, kleinere Einlagen bis dahin, wo dieselben Kapitale und zu einer selbstständigen Benutzung tauglich werden, etwas höher zu verzinsen. Eine solche Einrichtung ist sachgemäß und darf unbedingt gebilligt werden. Nur hüte man sich vor einer Mehrzahl der Abstufungen im Zinsfuße, weil dadurch das Rechnungswesen erheblich erschwert werden würde.

Wenn wir endlich auch Sparkassen finden z. B. in *Stubersheim* in Würtemberg (v. *Malchus*, S. 36) und in *Heppenheim* (ibid. S. 73), welche eine Abstufung des Zinsfußes regulirt haben nach den *persönlichen Eigenschaften der Theilnehmer*, so möchten sich derartige Einrichtungen wohl schwer rechtfertigen lassen. Sie sind mehr geeignet, Abneigungen gegen die Anstalten hervorzurufen, erschweren die Verwaltung in einem hohen Grade und sind ohne kleinere oder größere Ungerechtigkeiten praktisch gar nicht auszuführen.

Unsere Gesetzgebung bewegt sich auch in Betreff dieses Gegenstandes nur in allgemeinen Andeutungen. Sie enthält lediglich folgende Bestimmung: es müsse der den Einlegern zu gewährende Zins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen vou den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt werde, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibe, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das Reserve-Kapital zu bilden. (Num. 9 des Reglements).

Die Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg haben Inhalts ihrer Statuten die den Einlegern zu gewährenden Zinsen in folgender Art normirt: *Artern* $3\frac{1}{3}$ %; *Bitterfelder Kreis* 3 %; *Eilenburg* $2\frac{7}{9}$ %; *Eisleben* 3 %; *Herzberg* $3\frac{1}{3}$ %; *Merseburg* $3\frac{1}{3}$ für Einlagen von $\frac{1}{2}$ bis 50 Thlr., für größere 3 %; *Naumburg* $3\frac{1}{3}$ % von $\frac{1}{2}$ bis 100 Thlr., $2\frac{1}{2}$ % von 101 bis 400 Thlr., $2\frac{1}{3}$ % von 401 und darüber; *Torgau* $2\frac{2}{3}$ %; *Weißenfels* 3 %; *Wittenberg* $3\frac{1}{3}$ von 1 bis 99 Thlr. und

3% von 100 Thlr. und darüber; Zeitz $3\frac{1}{3}$ von 1 bis 100 Thlr. und 3 von 100 und mehr. — Bei der Sparkasse für den Saalkreis zu Halle steigert sich die Höhe der Zinsen von Jahr zu Jahr. Während solche nach einem Jahre nur eine Kleinigkeit über $2\frac{1}{5}$ Prozent betragen, erhöhen sie sich nach 3 Jahren auf $2\frac{1}{2}$ Prozent, nach 6 Jahren auf beinahe $2\frac{5}{6}$ Prozent, nach 9 Jahren auf mehr als 3 Prozent, nach 12 Jahren auf $3\frac{1}{3}$ Prozent, nach 30 Jahren endlich auf 5 Prozent. Der Zinsfuß dieser Anstalt ist in den ersten Jahren sehr gering und steigt sehr langsam; und da diese Sparkasse, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, besondere Zineszinsen nicht gewährt, so möchte sich gegen diese ganze Einrichtung sehr Vieles einwenden lassen.

§. 24.
Zinseszinsen.

Schon oben wurde es als ein großer Vortheil der allgemeinen Sparkassen gerühmt, daß bei ihnen in der Regel die Einrichtung besteht, nach welcher gestattet wird, daß die den Einlegern zu gewährenden Zinsen, wenn ihre Abhebung in dem bestimmten Fälligkeitstermine nicht erfolgt, zum Stamm geschlagen und gleich der Einlage selbst verzinst, mithin Zinsen von Zinsen gewährt werden. Nach Rau a. a. O. § 367 liegt diese Einrichtung eigentlich im Zwecke der fraglichen Anstalten. Dieser Anatocismus, welcher sonst verboten und als Wucher bestraft zu werden pflegt, trägt wesentlich dazu bei, daß das Anwachsen der Einlagen befördert wird. Ein in der That erheblicher Nutzen für die Einleger, der den Reiz zum Sparen nicht wenig steigert. Es sollte daher auch von keiner Sparkasse dieses Mittel zur sichern Erreichung ihres Zweckes unbenutzt gelassen werden.

Die verschiedenen Statuten der Sparkassen bieten in Betreff der Gewährung dieser Zins-Verzinsung eine große Verschiedenheit dar. Der Zuschlag der Zinsen wird unter Anderem in den Statuten bald als ein Soll ausgesprochen, bald in die Willkür der Theilnehmer gestellt, bald auch bedingt durch eine mehrjährige Nichtabhebung der Zinsen. Durch eine große Ausdehnung der Zuschlagstermine wird der Vortheil der Einleger sehr beschränkt. Sollen indeß diese Termine zu kurz bestimmt werden,

so würde dieß bei Sparkassen, deren Verkehr nur einigermaaßen von Bedeutung ist, zu unüberwindlichen Schwierigkeiten der Verwaltung uud des Rechnungswesens führen. Denn diese Zinsenberechnungen erfordern eine große Sorgfalt. Dieses Geschäft, verbunden mit dem der Auszahlnng und der Uebertragung, ist in einem hohen Grade zeitraubend. Wenn daher v. Malchus S. XXXI. seiner einleitenden Andeutungen die Festsetzung vierteljähriger Fälligkeits- und Erhebungs-Termine als die empfehlenswerthere darstellt, so kann diese Festsetzung wohl zu einer rascheren Vergrößerung des Guthabens führen, muß aber wenigstens in den meisten Fällen als praktisch unausführbar betrachtet werden.

Wird das Interesse der Anstalten und das der Theilnehmer in gleicher Weise berücksichtigt, so dürfte nach unserem Ermessen dieser Gegenstand am angemessensten in folgender Art zu reguliren sein: Die Zinsen der Einlagen sind jährlich fällig. Wenn dieselben in den Fälligkeitsterminen — die nach dem Umfange der einzelnen Kasse bestimmt, etwas beschränkter oder ausgedehnter sein können — nicht abgehoben werden, so sind sie dem Stamm zuzuschreiben und wie dieser zu verzinsen. Eines besondern hierauf gerichteten Antrags der Einleger bedarf es nicht. Den Einlegern bleibt es überlassen, ob sie die Zinsen erheben und hierdurch auf die Vortheile des Anatocismus verzichten wollen. Ein größerer Spielraum kann aber ihrer Willkür nicht zugestanden werden, weil dieß auf das Rechnungswesen störend influiren würde.

Unsere Gesetzgebung scheint den Anatocismus bei Sparkassen als sich von selbst verstehend angenommen zu haben. Sie enthält über die Zulässigkeit desselben keine direkte ausdrückliche Vorschrift. Das allgemeine Sparkassen-Reglement bestimmt unter Nr. 13 nur: daß aus der Zinstabelle, welche jedem Statut beigedruckt und mit diesem jedem Einlagebuche beigeheftet werden muß, zu entnehmen sein soll, welchen Ertrag jede Einlage nach 10 Jahren unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Die Absicht des Gesetzgebers kann hieraus mit Zuverlässigkeit erkannt werden; und daß die einzelnen Anstalten in Ausführung dieser Einrichtung durch generali-

sirende Vorschriften nicht beengt werden, ist der Sache durchaus angemessen.

Die Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg haben insgesammt, mit Ausschluß derjenigen für den Saalkreis, jährliche Zinsabhebungs-Termine, welche bei den meisten dieser Anstalten mit dem Schlusse des Kalenderjahres zusammenfallen. Nur die Sparkasse in Weißenfels hat diesen Termin auf den letzten November festgesetzt. Zur Abhebung der Zinsen ist jener Termin bei den meisten Sparkassen bis zum 15. Januar, in Bitterfeld bis zum 31. Januar verlängert. In Weißenfels ist hierzu der Monat Dezember festgesetzt. In dem Statut für die Sparkasse in Torgau findet sich über eine solche Verlängerung keine Bestimmung. — Alle diese Anstalten setzen übereinstimmend fest, daß die unabgehobenen Zinsen zum Kapital geschlagen und wie dieses unter den für die Verzinsung überhaupt bestimmten Modalitäten verzinst werden sollen.

Anlangend nun die Sparkasse für den Saalkreis zu Halle, so werden bei derselben die Zinsen nicht abgesondert, sondern immer nur erst bei der Rückzahlung der Einlage mit dieser zugleich gezahlt. (§. 7 des Statuts). Bei dieser Anstalt ist mithin weder von einem Fälligkeits-Termine der Zinsen, noch von einer Zins-Verzinsung die Rede. Wenn auch ein Surrogat derselben in der im vorigen §. erwähnten, bei dieser Kasse stattfindenden Steigerung der Zinsen gefunden werden muß, so kann doch diese Einrichtung, abgesehen von der Beschränkung, welche die Einleger hindert, sich in den Besitz der gewonnenen Zinsen zu setzen, als der Sache entsprechend durchaus nicht betrachtet werden. Die Einrichtung berücksichtigt nicht hinreichend das Interesse der Einleger und ist wesentlich berechnet auf eine Erleichterung der Verwaltung.

§. 25.

Verfügbarkeit der Einleger über ihre Einlagen.

Schon bei einer frühern Gelegenheit wurde die den Einlegern stets verbleibende Verfügbarkeit über die eingelegten und angesammelten Summen als ein wesentlicher Vorzug dargestellt, welchen die allgemeinen Sparkassen vor den übrigen Vorsorge-An-

stalten behaupten. Und gewiß mit Recht. Dieses freie Verfügungsrecht darf in keiner Weise angetastet werden. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn z. B. die Sparkasse in Hergen (Kanton Zürich) das Guthaben eines ohne gesetzliche Erben verstorbenen Theilnehmers dem Reservefonds anheim fallen läßt. (v. Malchus, S. 291). Es ist zu mißbilligen, wenn keine partiellen Abhebungen gestattet werden; wenn Rückzahlungen vor einer bestimmten Zeit gar nicht verlangt werden dürfen; wenn man bei Abhebungen vor Ablauf eines bestimmten Zeitraums gar keine Zinsen gewährt; — wenn man die Einleger verhindert, die fälligen Zinsen ihrer Einlagen am Verfalltage zu erheben, wenn sie nicht zugleich ihre Einlage selbst mit zurücknehmen. Es ist ferner zu tadeln, wenn Cessionen und Verpfändungen der Einlagebücher verboten werden wie z. B. in Göttingen, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart. Diese und ähnliche Beschränkungen enthalten Eingriffe in das Verfügungsrecht, welche völlig ungerechtfertigt sind. Wohl aber kann jene freie Dispositionsbefugniß in Ansehung der Zeit ihrer Geltendmachung gewissen Modificationen unterliegen. Es sind dergleichen nothwendig im Interesse dieser Institute. Zwar finden sich doktrinelle Ansichten, welche hiermit in Widerspruch treten. Mohl über Vorsorge-Anstalten S. 241 sagt: „es sei hoch in Anschlag zu bringen, daß die allgemeinen Sparkassen das durch ihre Vermittelung aufgewachsene Kapital in jedem Augenblicke zur freien Verfügung des Eigenthümers stellen.“ Und auch Rau erklärt es §. 367 a. a. O. für rathsam, daß man auf Begehren der Theilnehmer die Rückzahlung der ganzen Einlagen ohne Schwierigkeit vornehme. Indeß diese Theorie berücksichtigt lediglich das Interesse der Einleger, nicht aber das der Anstalten selbst und gleichwohl lassen sich beide Interessen von einander nicht wohl trennen. Sollen nämlich alle Einlagen ohne Rücksicht auf deren Größe auf Verlangen ohne Verzug zurückgezahlt werden, so müssen die Sparkassen nothwendig stets eine sehr große Geldsumme in Bereitschaft halten. Angenommen, daß diese Summe zum Theil in zinstragenden Papieren bestehen könnte und ferner angenommen, daß es überall möglich sei, solche Papiere sofort zu verkaufen, so sind doch damit Verluste für die Anstalten verbunden,

indem in solchen Fällen nicht selten Einbußen durch Kurs-Differenzen erlitten, in allen Fällen aber Wechsler-Gebühren entrichtet werden müssen. Diese Verluste sind um so erheblicher, je häufiger sie wiederkehren. Wird aber hierdurch der Nutzen geschmälert, welchen die Sparkassen durch Anlegung des Einlagekapitals sich verschaffen können, so muß dieß nothwendig wiederum zurückwirken auf die Norm der den Einlegern zu gewährenden Zinsen. Dieser Zinsfuß wird dadurch herabgedrückt.

Diese Umstände sind es, welche die angedeuteten Einschränkungen des freien Verfügungsrechts der Einleger über ihre Einlagen rechtfertigen. Dieselben sind nothwendig zur Abwendung möglicher Verlegenheiten und zur Sicherstellung der Anstalten. Wird darin für die Einleger ein Uebel gefunden, so ist es ein nothwendiges, das durch andere Vortheile vollständig ausgeglichen wird.

Wird der Zweck, welchen die allgemeinen Sparkassen zu erstreben haben, fest im Auge behalten, so dürften folgende Bestimmungen über diesen Gegenstand als angemessen erscheinen: Die Rückzahlungen, die theilweisen, wie die gänzlichen, erfolgen, wenn die Interessenten es wünschen und wenn der Zustand der Kassen es gestattet, sofort und ohne Rücksicht auf die Größe des Guthabens. Kleinere, bestimmt zu normirende Beträge müssen unter allen Umständen sofort gezahlt werden. Bei größeren Summen dagegen sind und zwar nach der Größe derselben abgestufte Kündigungsfristen zu bestimmen, die indeß selbst bei den größten zulässigen Einlagen über drei Monate nicht hinausgehen dürfen. Bei dieser Abstufung der Kündigungsfristen müssen die besondern Verhältnisse jeder Anstalt genau erwogen werden. Auch hier möchte es bedenklich sein, wenn man eine allgemeine Regel aufstellen wollte. Ganz mit Recht erklärt sich v. Malchus S. XXXV. gegen die Vorschrift langer Kündigungsfristen. Es ist offenbar unzweckmäßig, wenn z. B. die Sparkasse in Orsingen (Baden) bestimmt: daß Zurückzahlungen eines Guthabens, mit Ausnahme eines bescheinigten dringenden Bedürfnisses, nur nach 3monatlicher Aufkündigung und nur einmal im Jahre — an Lichtmeß — statt finden. (v. Malchus, S. 61). Wenn aber derselbe in der Note hinzufügt: „es könne wohl kaum

mehr als der bloßen Erwähnung bedürfen, daß die Vorschrift einer vorgängigen ein= oder mehrmonatlichen Kündigung mit den Zwecken der Sparkassen nicht vereinbar sein könne": so kann ihm hierin nicht beigestimmt werden. Bei größeren Summen lassen sich Kündigungsfristen, wie sie hier getadelt werden, ganz wohl rechtfertigen. Sie beseitigen Schwierigkeiten, in welche die Anstalten in dem wirklich vorkommenden oder doch möglichen Falle sich häufender Abhebungen nur zu leicht verwickelt werden können. Sie beruhen daher auf einer gewissen Nothwendigkeit. Und enthalten denn jene Kündigungsfristen bei größeren Summen nicht zugleich ein Schutzmittel gegen einen möglichen Mißbrauch der Sparkassen Seitens der Wohlhabenden?

Die Gesetzgebung Preußens enthält über diesen Gegenstand unsrer Ueberzeugung nach richtige und dem Zweck entsprechende Bestimmungen. Das allgemeine Sparkassen=Reglement setzt unter Num. 10 Folgendes fest:

„Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen sein, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückgezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe."

An einer andern Stelle, wo von dem Maximum der Rückzahlung in baarem Gelde die Rede ist, bestimmt das Gesetz noch, es solle bei Festsetzung jenes Maximums in gleichem Maaße darauf Rücksicht genommen werden:

„daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der

Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen und für die Gemeinden eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde." (Num. 12 des Reglements).

Das Gesetz überläßt die Bestimmungen der verschiedenen Beträge und die Abstufung der Kündigungsfristen der einzelnen Anstalt und hält sich hierbei in den Schranken genereller Andeutungen. Die Zweckmäßigkeit dieser allgemeinen Normen ist unverkennbar. Sie wollen in gleicher Weise berücksichtigen die Sicherstellung der Anstalten und das Interesse der Einleger.

In den Statuten der Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg treten uns zunächst einige Beschränkungen des Verfügungsrechts entgegen, welche bekämpft werden müssen. Wir rechnen dahin die Bestimmung der Statuten der Sparkasse für den Saalkreis: daß, wenn die Einlagen vor einem Jahre zurückgenommen werden, gar keine Zinsen gewährt und daß die Zinsen nicht anders, als zugleich mit der Einlage selbst entrichtet werden (§. 7 des Statuts); — ferner bei der Sparkasse in Weißenfels die Festsetzung: daß Einlagen erst ein Vierteljahr nach der Einzahlung wieder gekündigt werden können, eine theilweise Kündigung des Guthabens aber nur dann zulässig sein soll, wenn der zurückbleibende Betrag sich noch auf 10 Thlr. beläuft (§. 6). — Es widerspricht weiter dem Zwecke der Sparkassen, wenn diejenigen in Weißenfels (§. 8) und in Herzberg (§. 7) einen Minderbetrag zur sofortigen Rückzahlung nicht unbedingt festsetzen, vielmehr auch hier, wenn der Zustand der Kassen die sofortige Zahlung nicht gestattet, sich Fristen vorbehalten. In Weißenfels ist diese Frist allerdings kurz; sie geht bis zum nächsten Expeditionstage, mithin entweder bis zum Dienstag oder Freitag. In Herzberg dagegen wird diese Frist bis zu einem Monat ausgedehnt. Diese Einschränkungen sind nicht einmal dem Gesetz entsprechend, welches will, daß kleinere Einlagen zur Beseitigung eines augenblicklichen Nothstandes sofort ausgezahlt werden sollen. — Das schon oben erwähnte, bei den Sparkassen in Bitterfeld und Naumburg bestehende

Verbot des Verkaufs eines Sparkassenbuchs muß als eine Beschränkung der Verfügbarkeit auch hier erwähnt werden. Und endlich erscheint es als eine zu weit gehende Beschränkung, wenn die zuletzt genannten beiden Anstalten der Kündigungsfrist natürlich nur bei den höchsten Einlagen eine Ausdehnung bis zu 6 Monaten geben.

Im Uebrigen haben sich die hier in Frage befangenen Sparkassen von wesentlichen Beschränkungen der den Einlegern zustehenden Verfügbarkeit über ihre Einlagen frei erhalten. Sie alle — in Betreff der Sparkasse für den Saalkreis verweisen wir auf die später folgende besondere Bemerkung — gestatten den Einlegern partielle Abhebungen ihrer Einlagen. Wo wir nicht schon oben Modificationen andeuteten, sichern diese sämmtlichen Anstalten die sofortige Rückzahlung eines Minderbetrages zu, welcher freilich zwischen 5 Thlr. (Eilenburg, Torgau), 9 Thlr. (Wittenberg), 10 Thlr. (Artern, Eisleben, Merseburg), 12 Thlr. (Bitterfeld), 24 Thlr. (Naumburg, Zeitz) und 50 Thlr. (Saalkreis) variirt. Und außer der bereits bemerkten Abweichung in Bitterfeld und Naumburg, ist von Keiner der übrigen Anstalten die Kündigungsfrist selbst bei den höchsten Einlagen über ein Vierteljahr ausgedehnt worden. Diese Ausdehnung findet sich aber sonst überall, mit alleiniger Ausnahme der Sparkasse für den Saalkreis, welche bei allen Summen über 50 Thlr. eine Kündigungsfrist von nur 4 Wochen bestimmt. Die Meisten dieser Anstalten haben eine gehörige Abstufung der Kündigungsfristen, die nach dem höheren oder geringeren Betrage auf eine Woche, einige Wochen, einen Monat und drei Monate bestimmt sind. — Die Sparkassen in Artern, Bitterfeld, Eisleben, Herzberg, Merseburg, Naumburg und Weißenfels haben übrigens in ihren Statuten die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß auch größere Einlagen sofort und ohne von den Kündigungsfristen Gebrauch zu machen, zurückgezahlt werden sollen, falls der Zustand der Kassen es gestattet und von den Einlegern es gewünscht wird.

Was die Sparkasse für den Saalkreis anlangt, so sind bei derselben, da sie über jede einzelne Einlage noch einen besondern Sparkassenschein ausstellt, der bei der Abhebung zurückgegeben

werden muß (§ 8 des Statuts), partielle Rückzahlungen nur insofern möglich, als alle Mal die ganze betreffende Einlage zurückgenommen werden muß. Auch hier erweisen sich mithin diese Sparkassenscheine als eine den Verkehr hemmende und beschränkende Einrichtung.

§. 26.

Anlegung und Benutzung der den Sparkassen anvertrauten Gelder.

Die nutzbare Anlegung der Kapitalien, welche von den Sparkassen aus den eingelegten Summen gesammelt werden, ist für die Anstalten, wie für die Interessenten von hoher Wichtigkeit. Beide Theile werden von den Nachtheilen betroffen, wenn in dieser Beziehung Fehler begangen und Mängel hervorgerufen werden. Wie hoch auch der Werth des persönlichen Kredits unter gewissen Verhältnissen geachtet werden mag, so gewährt derselbe doch keine vollkommene Sicherheit. Auch der sonst zuverlässigste Bestand des Willens eines Kreditnehmers wird ungewiß jeden Falls durch den möglichen Tod dessen, der den desfallsigen Willen erklärt hat. Ein solcher Kredit darf mithin von den hier in Frage befangenen Anstalten zur nutzbaren Anlegung der Kapitalien für genügend nicht erachtet werden. Zwar fehlt es nicht an Beispielen, wo ein derartiger rein persönlicher Kredit auch in unserem Staate für zureichend erachtet und genehmigt wurde. Es enthält z. B. das Statut der Sparkasse in Soest vom 8. Oktober 1839 im § 34 folgende Bestimmung:

„Die eingelegten Gelder werden von der Verwaltung verliehen: ꝛc.
2., Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Eine Liste derartiger Eingesessener wird jährlich von dem Magistrat unter Zuziehung einer Deputation der Stadtverordneten, so wie der Administratoren und des Rendanten der Sparkasse aufgestellt.“

Kameralistische Zeitung 1840. Sp. 129. Indeß man darf solche, von dem Staatsoberhaupte genehmigte Erscheinungen nur als exceptionelle betrachten und muß als Regel festhalten, daß die

Sparkassen ihre Gelder nur ausleihen dürfen gegen dingliche Sicherheit. Dieser Regel ist es vollkommen entsprechend, wenn in unserem Staate das Unterbringen von Kapitalien städtischer Sparkassen gegen kaufmännische Wechsel für unzuläsig erklärt wurde. (Minist. Rescript v. 7. August 1840. Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 280.) Wie bei allen Darleihungen durch Institute, so müssen für dieselben auch hier die Bedingungen der höchst möglichsten Sicherheit und der möglichst hohen Rentabilität als wesentlich bezeichnet werden. Dem ersteren Erforderniß muß unter allen Umständen entsprochen werden, so daß man sich eher zu begnügen hat mit einem etwas geringeren Zinse.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollen nun die einzelnen Ausleihungs-Arten etwas näher betrachtet werden.

§. 27.

1. Anlegung in öffentlichen oder Staatskassen.

Unter den Staaten, welche die Belegung der den Sparkassen anvertrauten Gelder bei den Staatskassen gestatten, müssen vor Allen England und Frankreich genannt werden. In beiden Reichen ist diese Anlegungsweise resp. bei der National-Bank und dem öffentlichen Schatze gesetzlich ganz allgemein nachgelassen und gehörig regulirt. Dadurch und durch den ziemlich hohen Zins, der den Sparkassen gewährt wird, sollten diese Anstalten offenbar begünstigt, das Gedeihen derselben befördert werden. Analoge Einrichtungen, freilich nicht in derselben Allgemeinheit, finden sich auch in Deutschland. Im Königreich Baiern können, indeß nur mit gewissen Beschränkungen, von den Sparkassen Gelder bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse belegt werden. Vorbehalten ist eine gegenseitige Aufkündigung von 3 Wochen bis zu 3 Monaten. (Verordnung v. 26. Februar 1823. v. Malchus S. XXXVIII.) — Die Stände des Großherzogthums Weimar genehmigten für den Fall des Mangels einer Gelegenheit zur sofortigen anderweiten Anlegung, daß eine Summe von 20,000 Thalern aus den Sparkassen des Großherzogthums in Beträgen von nicht unter 300 Thalern als Darlehn von den landschaftlichen Kassen angenommen werde. (§ 14

des Statuts der Sparkasse in Weimar.) — Die auf das ganze Herzogthum Gotha sich erstreckende Sparkasse in Gotha darf einen Totalbetrag von 5000 Thalern bei der herzoglichen Kammer belegen. (v. Malchus S. 142.) — Auch in der preußischen Provinz Westphalen findet sich die Einrichtung, daß die Sparkassen disponible Gelder bei der Provinzial-Hilfskasse belegen können. Den desfallsigen Geldsendungen hin und zurück ist die Portofreiheit zugestanden worden. (Oberpräsidial-Rescript v. 4. Januar 1840. Münstersches Amtsblatt S. 8.)

Alle Einrichtungen dieser Art haben den Zweck, den Verkehr der Sparkassen zu heben, deren Bestand zu sichern. Niemand wird das Wohlthätige dieser Absichten verkennen. Dennoch würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man diese Belegungs-Art generell oder partiell als ein Soll einführen wollte. Wo dieß geschehen oder wo der Staat die ganzen bei den Sparkassen belegten Gelder durch Begünstigungen z. B. durch Gewährung eines hohen Zinsfußes an sich ziehen würde, da dürften die in den Kassen des Staates sich anhäufenden Beträge leicht eine zu große Höhe erreichen und Verlegenheiten für den Staat sowohl, als für die Sparkassen als möglich erscheinen lassen. Denn der Staat kann durch den Gang seiner Unternehmungen und Geschicke zu Ausgaben veranlaßt werden, die seinen wirthschaftlichen Zustand wenigstens auf Zeit in Unordnung bringen. Er kann augenblicklichen Bedrängnissen ausgesetzt werden, denen selbst die größte Redlichkeit der Staatsverwaltung nicht immer gewachsen bleibt. Der Bestand der Sparkassen wird in solchem Falle gefährdet. Ueberdieß würden diese Anstalten, bei einem großen Umfange dieser Anlegungsweise, auch den Nutzen vermindern, welchen sie als öffentliche Leihkassen gewähren sollen und wirklich gewähren. Und diese Nachtheile können durch die dieser Belegungs-Art nachgerühmten Vortheile: der Gleichmäßigkeit des Zinsfußes, der Gleichförmigkeit der Normen der Verwaltung — Vortheile, die ohnehin problematisch sind — durchaus nicht aufgewogen werden.

Mag es auch hie und da wünschenswerth erscheinen, diese Anlegungsweise der Sparkassen-Kapitalien für den Fall des Mangels an Gelegenheit zur sonstigen Unterbringung möglich zu

machen, so würde es doch hiernach nicht angemessen sein, dieselbe allgemein einzuführen, oder derselben durch Begünstigungen z. B. durch Bewilligung eines Zinsfußes, der den allgemein üblichen übersteigt, eine große Ausdehnung zu geben.

Allgemeine Einrichtungen dieser Art bestehen in unserem Staate nicht. Eben so wenig in dem Regierungsbezirke Merseburg. Deshalb kann hiervon auch bei den Sparkassen dieses Bezirks keine Rede sein.

§. 28.

2. Benutzung der Gelder mit Hilfe von Pfandleih-Anstalten, die mit den Sparkassen in Verbindung gesetzt werden.

Die Leihhäuser werden, als zur unmittelbaren Verhütung des Verarmens dienend, von verschiedenen Seiten für sehr zweckmäßig erklärt, empfohlen und noch immer nach dem ursprünglichen Namen „montes pietatis“ bezeichnet. Insbesondere ist es Rau, welcher in seiner Volkswirthschaftspflege § 332 diese Anstalten darstellt als wohlthätige Einrichtungen. Indessen werden eben so viele Stimmen dagegen erhoben. Mohl erklärt die Errichtung eines Leihhauses für ein sehr zweideutiges Mittel zur Armuths-Abwehr und glaubt, dasselbe nur für große, ohnedem sehr verdorbene Städte anrathen zu können. (Polizeiwissenschaft Bd. 1. S. 348.) Und von Golbéry bemerkt in dem Artikel „Frankreich“: „Im Jahre 12 der Republik sind die monts de piété wieder errichtet worden, die Geld auf Pfänder leihen und deren Name eine wahre Lästerung ist, denn sie tragen mehr zur Demoralisation des Volkes, als zu dessen Unterstützung bei.“ (Staatslexikon Bd. 5. S. 788.) Es kann hier füglich dahin gestellt bleiben, welche von diesen verschiedenen Ansichten, ob jene über die Nützlichkeit, oder diese über die Verwerflichkeit dieser Institute überhaupt die richtigste und begründetste ist, da, selbst wenn man die Nützlichkeit der Pfandhäuser im Allgemeinen anerkennen wollte, doch bestritten werden muß, daß dieselben mit den Sparkassen zweckmäßig verbunden werden können. Die Errichtung von Sparkassen darf zu einem Gegenstande der Privat-Spekulation nicht gemacht, vielmehr erscheint es gewissermaaßen nothwendig,

daß dieselben von Gemeinden, Kreis- oder anderen Verbänden gegründet werden. Eine solche Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ist aber nicht vorhanden im Betreff der Leihhäuser. Die Verwaltung einer Pfandleih-Anstalt erfordert eine große Sorgfalt und ist mit Schwierigkeiten mannichfacher Art verbunden. Die Kommunen sind in der Regel genöthigt, zur Besorgung der desfallsigen Geschäfte besondere Beamte anzustellen. Die Verantwortlichkeit derselben führt nicht selten zu einer gewissen Peinlichkeit. Bei den öffentlichen Leihämtern in Berlin z. B., wo die Taxatoren dafür haften müssen, daß die zum Versatz gegebenen Gegenstände auch wirklich den festgestellten Taxwerth haben, sollen die Taxen und deshalb auch die mit Bezug auf solche zu bewilligenden Pfandschillinge in der Regel ziemlich niedrig ausfallen. Aus diesen und andern Gründen erscheint es daher angemessener, derartige Einrichtungen Privaten zu überlassen, welche hierbei überall zugleich ihr eigenes Interesse wahrnehmen. Und bei einer gehörigen polizeilichen Ueberwachung, die hier nicht schwierig sein kann, läßt sich auch bei einer desfallsigen Privat-Unternehmung dem Publikum gegen Bedrückungen und insbesondere gegen Wucher der nöthige Schutz gewähren. Es kann aber auch eine Zweckmäßigkeit, die Sparkassen mit Pfandleih-Anstalten zu verbinden, nicht nachgewiesen werden, wenn man diese Institute an sich und ohne Rücksicht auf ihre Begründungs-Art ins Auge faßt. Man hat, um diese Verbindung zu empfehlen, geltend zu machen versucht, daß beide Anstalten einen gleichen Zweck erstreben. Allein diese Gleichartigkeit der Zwecke ist nur in einem beschränkten Umfange vorhanden. Man hat ferner als Vortheil hervorgehoben, daß die Pfandleih-Anstalten den Sparkassen eine stets offene Gelegenheit darbieten zur sofortigen Nutzbarmachung auch kleiner Beträge. Indeß eine solche Gelegenheit wird dadurch auf keinen Fall erreicht. Und eben durch die Thatsache, daß die Gelder der Sparkassen in dieser Weise vollständig gewiß nie untergebracht werden können — es würde dieß in Wahrheit eine betrübende Erscheinung sein — wird die Verwaltung der Sparkassen offenbar eine komplicirtere. Jene Verbindung der Sparkassen mit Leihhäusern taugt endlich aber darum Nichts, weil beide Anstalten gefährdet werden kön-

nen, wenn zu einer Zeit an die Sparkassen große Rückforderungen gemacht werden, bei den Leihhäusern aber ein großer Zudrang Statt findet. (v. Malchus Einleitung S. XXXVIII. und Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon.) Auch Senac in dem Manuel des caisses d'epargnes erklärt sich aus einem freilich nur zum Theil zutreffenden Grunde gegen die fragliche Verbindung. Er sagt: „rapprocher deux etablissemens qui operent sur des bases si differentes, quand le preteur et l'emprunteur se confondent dans la meme classe d'individus, et que cette classe est celle, qui est le but de tous les efforts de la philantropie, c'est etablir un contraste choquant. — L'institution des caisses d'epargnes doit repousser cette alliance qui porterait atteinte a sa popularité." (v. Malchus S. XXXVIII.)

Ungeachtet Rau nach § 332 und 367 a. a. O. diese Kombination sehr angemessen findet, müssen wir uns doch hiernach dagegen erklären. Diese Benutzungsart der Sparkassengelder kann als zweckmäßig nicht betrachtet werden.

Was unsere Gesetzgebung anlangt, so spricht die Kabinets-Ordre v. 28. Juni 1826. (Gesetzsammlung S. 81.), in welcher die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten enthalten sind, ausdrücklich aus, daß es wünschenswerth sei, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern. Und das allgemeine Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 gestattet den Kommunen, daß die Gelder der Sparkassen zu Dotirung städtischer, nach jener Kabinets-Ordre eingerichteter Leihanstalten verwendet werden können.

Die Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg machen zum größten Theile von dieser Benutzungsart ihrer Gelder keinen Gebrauch. Die Statuten der Sparkassen in Torgau und Weißenfels haben sich die Errichtung von Pfandleih-Anstalten vorbehalten. Mit der Sparkasse in Zeitz ist eine dergleichen Anstalt verbunden, welche vor Allem zur Unterbringung der Gelder der Sparkasse bestimmt ist; nur ausnahmsweise dürfen größere Kapitalien auf andere Art ausgeliehen werden. (§ 12 des Statuts.) Die übrigen der hier in Frage befangenen Sparkassen haben sich von einer Verbindung mit solchen Instituten entfernt gehalten.

§. 29.

3. Ankauf von öffentlichen zinstragenden Papieren.

Wenn auch diese Papiere einem Wechsel des Kurses unterliegen — es ist davon wohl keine Gattung ausgenommen — und wenn auch den Sparkassen hierdurch Geldverluste zugefügt werden können, durch den Ankauf und Verkauf aber wirklich zugefügt werden: so gebietet es doch eine gewisse Nothwendigkeit, einen, wenn auch nur kleineren Theil des Einlagekapitals in solchen Effekten zinsbar zu belegen. Dieselben werden sich zur leichteren und schnelleren Befriedigung der Interessenten, zur ungehemmten Vollführung des Sparkassen-Verkehrs wohl nirgends ganz entbehren lassen. Und sollte es an den übrigen zulässigen Anlegungs-Arten mangeln, so bleibt am Ende Nichts übrig, als sich zu solchem Ankauf zu entschließen. Bei Ausführung dieses Geschäfts muß man sich auf solche Papiere beschränken, welche die möglichste Sicherheit gewähren z. B. Pfandbriefe, Staatsschuldscheine oder Papiere, welche der Staat garantirt hat. Daß auch Papiere dieser Gattung keine vollkommene Sicherheit gewähren, daß der Kurswerth derselben in gewissen Fällen unter den Nennwerth herunter gehen kann, bedarf wohl nicht der besondern Bemerkung. Die Gefahr eines Verlustes wird vermindert, wenn die Sparkassen bei dem Ankauf solcher Effekten auf ein Minimum sich beschränken.

Nach Num. 5. des allgemeinen Reglements vom 12. Dezbr. 1838 ist den Kommunen die Anlegung der Sparkassen-Bestände in inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen erlaubt. Auch ist es ihnen gestattet, ihre eigenen Schuld-Obligationen damit einzulösen. Zum Ankauf andrer provinzieller oder Kommunal-Papiere wird, wie aus mehrern Bestätigungs-Vermerken der Statuten zu entnehmen ist, eine besondere Genehmigung des Oberpräsidenten für erforderlich gehalten.

Von den sämmlichen Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg ist jene gesetzliche Bestimmung im Wesentlichen zu dem Inhalte der Statuten gemacht worden.

§. 30.

4. Ausleihung gegen Verpfändung derartiger Papiere.

Diese Ausleihungs-Art gewährt vor der durch den Ankauf derartiger Papiere mancherlei Vorzüge. Eine Gefährdung durch Kurs-Differenzen ist hier in der Regel nicht vorhanden. Verluste durch Wechsler-Gebühren werden wenigstens zum Theil abgeschnitten. Und ist es möglich, derartige Ausleihungen gegen kurze Kündigungsfristen zu bewirken — bei der Sparkasse in Merseburg erfolgen dieselben gegen eintägige Kündigung — so bietet diese Anlegungsweise den Sparkassen dieselben Vortheile, wie die durch den Ankauf, ohne die möglichen Nachtheile derselben mit sich zu führen. Ja es werden jene Vortheile noch gesteigert, wenn, was als Regel wohl angenommen werden darf, die Erborger den Sparkassen einen Zins gewähren, der etwas höher ist, als derjenige, welcher von den verpfändeten Papieren selbst gewonnen wird.

In dem allgemeinen Sparkassen-Reglement geschieht dieser Belegungs-Art keiner speziellen Erwähnung. Indeß, daß dieselbe wirklich zulässig ist, darf schon aus den Worten des Gesetzes: „es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen" — wohl mit Zuverlässigkeit gefolgert werden. Jeder etwaige Zweifel hierüber wird beseitigt durch das Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1840 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 45., nach welchem diese Art der Ausleihung keinem Bedenken unterliegt. Die Pfänder müssen in Papieren bestehen, welche pupillarische Sicherheit gewähren; und der Betrag des Darlehns soll nicht nach dem vollen Nominalbetrage des Pfandes abgemessen, sondern dabei die Möglichkeit eines Sinkens des Kurses berücksichtigt werden. Die verpfändeten Papiere sind außer Kurs zu setzen. Zu den Papieren, gegen deren Verpfändung die Sparkassen Gelder ausleihen dürfen, sollen auch garantirte Eisenbahn-Aktien gehören. (Ministerial-Rescript v. 13. September 1844. Ministerial-Blatt S. 268.)

Wie das allgemeine Regulativ diese Benutzungs-Art der Sparkassengelder nicht ausdrücklich hervorhebt, so ist dieselbe auch in den Statuten der hier in Frage befangenen Sparkassen mit Stillschweigen übergangen worden. Nur die Statuten der neuesten Sparkasse für den Saalkreis machen hiervon eine Ausnahme (§ 13.).

§. 31.

5. Anlegung der Gelder gegen hypothekarische Sicherheit.

Die Darleihung gegen hypothekarische Sicherheit wird wohl allgemein als diejenige anerkannt, welche die meisten Vorzüge hat. Natürlich wird dabei vorausgesetzt, daß ein gut eingerichtetes Hypothekenwesen vorhanden und damit die Gewähr gegeben ist, die erforderliche Sicherstellung ungeschmälert zu erlangen. Auch muß die Gesetzgebung dafür Sorge getragen haben, daß dem hypothekarischen Gläubiger möglichst schleunig zu seiner Befriedigung verholfen werde. Ist es auch selbst in dem letzteren Falle nicht immer möglich, die ausgeliehenen Gelder in kurzer Frist wieder zu erlangen, so wird doch dadurch ein Nachtheil für die Sparkassen nicht entstehen, wenn dieselben zur Befriedigung der schleunigeren Ansprüche einen angemessenen Baarbestand, der wenigstens zum Theil in leicht realisirbaren Papieren bestehen kann, vorräthig halten.

Daß auch bei hypothekarischen Kapitalien Verluste möglich sind, kann nicht geleugnet werden. Auch hier ist daher mit Vorsicht zu verfahren. Insbesondere müssen die verwaltenden Behörden stets Grundstücks-Taxen erfordern, welche von glaubwürdigen Personen ausgestellt sind. Auch wird man sich durch Einsicht der Hypothekenscheine Gewißheit verschaffen müssen, daß das darzuleihende Kapital im Hypothekenbuche die Stelle, welche es erhalten soll, wirklich erhält. Diese Erörterungen dürfen indeß nicht unnöthig erschwert und verzögert werden, da den Interessenten in der Regel eine baldige Nachricht wünschenswerth ist, ob ihnen das Kapital dargeliehen werden kann oder nicht. Augenblicklich wird diese Nachricht wohl in keinem Falle möglich sein; denn die Taxen müssen geprüft und die mehrern Kassen-Kura-

toren zuvörderst befragt werden. Indeß die Einrichtung bei der Sparkasse in Torgau, nach welcher Ausleihungen an Privatpersonen von dem Kuratorium nicht allein vorgenommen werden dürfen, sondern von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt werden müssen (§ 20 des Statuts), dürfte der Erreichung jener Absicht wohl zu wenig entsprechen, wenn auch das Statut bestimmt, es hätten jene Behörden sich in der nächsten Sitzung über die gebotene Sicherheit zu äußern.

Was die Frage anlangt, bis zu welchem Betrage des abgeschätzten Werthes der zu verpfändenden Grundstücke mit Sicherheit dargeliehen werden könne, so läßt sich dieselbe mit Bestimmtheit generell kaum beantworten. In der Regel pflegt die betreffende Gesetzgebung bestimmte Gränzen zu ziehen oder doch einen Anhalt zu bieten in den Bestimmungen über die Ausleihung der dem Staate anvertrauten Gelder. Die Verwalter müssen auf ein mögliches Fallen des Grundstückswerths, auf die Verschiedenheit desselben nach verschiedenen Gegenden Rücksicht nehmen, überhaupt nach den Grundsätzen verfahren, nach welchen ein guter, sorgsamer Hausvater handeln würde.

Im Allgemeinen wird es als ein günstiges Verhältniß betrachtet, wenn sich hinreichende Gelegenheiten darbieten, die Bestände der Sparkassen auf sichere Hypotheken auszuleihen. Es ist daher befremdend, wenn sich einzelne Anstalten selbst in dieser Beziehung Beschränkungen auflegen. So hat z. B. die Niederlausitzer Provinzial-Sparkasse ihre hypothekarischen Ausleihungen auf die Grundstücke der sechs landräthlichen Kreise der Niederlausitz beschränkt (§ 18 des Statuts). Weniger tadelnswerth möchte es erscheinen, wenn z. B. die Statuten der Herzberger Sparkasse bestimmen, daß die Bestände derselben zunächst an Einwohner aus Kommunen des landräthlichen Kreises, für welchen sie besteht, ausgeliehen werden sollen.

Das allgemeine Reglement vom 12. Dezember 1838 bestimmt unter Num. 5, daß es den Kommunen erlaubt sei, die Sparkassen-Kapitalien auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Andern vorsteht) auszuleihen. Die Ansicht, daß Altentheile und Auszüge gleich den perpetuirlichen Lasten, nicht aber als Hypotheken im Sinne jener Bestimmung zu betrachten

seien, wurde für unrichtig erklärt in der hinter dem Statut der Herzberger Sparkasse abgedruckten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1840. Wo mithin Altentheile und Auszüge eingetragen sind, da kann den Sparkassen-Kapitalien ebenso, wie bei vorweg eingetragenen Schulden, die erste Hypothek nur verschafft werden durch Einräumung der Priorität. So klar jener Ausdruck des Gesetzes „erste Hypotheken" sonst zu sein scheint, so unbestimmt ist er dennoch wirklich. Denn auf den ersten Blick leuchtet es ein, daß man auf ein ganz unverschuldetes Grundstück eine Summe leihen kann, die dem Taxwerthe gleich kommt, denselben wohl gar übersteigt und daß man in solchen Fällen immer die erste Hypothek, aber — keine zureichende Sicherheit erhält. Eine Erläuterung jenes Ausdrucks war daher Bedürfniß. Es pflegt dieselbe gefunden zu werden in einer Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1841. (Gesetzsammlung S. 287.) folgenden Inhalts:

„Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, da, wo die Ortsverhältnisse es nothwendig machen, die Ausleihung der Sparkassen-Bestände auch auf eine andere, als die im § 5 des Reglements vorgeschriebene erste Hypothek zu gestatten, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet."

Die vorstehend angegebene Gränze der hypothekarischen Ausleihung „innerhalb der ersten Werthshälfte" wird allgemein verstanden und angewendet von der Königl. Regierung in Frankfurt (Minist. Blatt für die innere Verwaltung 1845. S. 289.). Auch wurde von dem Oberpräsidium der Provinz Sachsen in dem vom 26. Mai 1842 datirten Bestätigungs-Vermerke des Statuts der Bitterfelder Sparkasse ausdrücklich bemerkt: daß die Ausleihung der Sparkassen-Bestände auf Hypotheken nur zuläßsig sei in den durch die Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1841 festgestellten Gränzen.

Betrachtet man diese Kabinets-Ordre näher, so kann darin eine Erläuterung des Ausdrucks „erste Hypothek" nicht wohl gefunden werden. Es wird vielmehr darin eine Bestimmung gegeben, die in dem allgemeinen Gesetz selbst nicht enthalten ist, die Bestimmung: daß Ausleihungen auch auf andere, als erste Hypotheken erfolgen können. Und auf die Fälle dieser neuen

Bestimmung muß die lediglich ihr hinzugefügte Anordnung des Nichtüberschreitens der ersten Werthshälfte beschränkt werden, um so mehr, als die Anwendung dieser Beschränkung auch auf Fälle, welche die Kabinets-Ordre nicht im Auge hatte, gesetzlich nirgends auch nur entfernt angedeutet wurde. Wäre die Annahme, daß die Ausleihung der Sparkassen-Bestände auf Grundstücke nur innerhalb der ersten Werthshälfte derselben allgemein erfolgen dürfe, richtig, so würde bei allen desfallsigen hypothekarischen Darleihungen die depositalmäßige Sicherheit erforderlich sein, während doch in Ansehung des Ankaufs von öffentlichen Papieren für die Einleger und der Ausleihung gegen Verpfändung derartiger Papiere von keiner andern als von pupillarischer Sicherheit die Rede ist (§ 12 des allgemeinen Reglements und das schon allegirte Minist. Rescr. vom 25. Januar 1840.). Daher muß in Betreff dieser Frage der Mangel der erforderlichen Bestimmtheit noch immer empfunden werden. Eine bestimmte Entscheidung hierüber im legislatorischen Wege erscheint um so nothwendiger, als selbst in den, die Statuten der Sparkassen in Soest und Herzberg bestätigenden Kabinets-Ordres vom 5. September 1839 und 30. Januar 1840 die Ausleihung der Gelder auf andere, als erste Hypotheken gestattet und daran nur die Bedingung geknüpft wurde, daß pupillarische Sicherheit vorhanden sein müsse. Für jene Nothwendigkeit spricht auch noch der Umstand, daß der Ausdruck „erste Hypotheken" in seiner unbegränzten Allgemeinheit in mehrere Sparkassen-Statuten (Artern, Eilenburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg) übergegangen ist, von denen das für die Torgauer Anstalt erst am 23. Mai 1844 entworfen und am 17. Juli 1844 bestätigt wurde. Selbst in den am 24. März und 12. Dezember 1842 ertheilten Bestätigungs-Vermerken der Statuten der Anstalten in Artern und Eisleben findet sich der Ausdruck „erste Hypotheken" ohne weitere Beschränkung, obwohl diese Vermerke neuer sind, als die Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1841.

Alle Statuten der Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg gestatten die Anlegung der Sparkassen-Bestände gegen hypothekarische Sicherheit: die schon erwähnten schlechthin auf erste Hypotheken; die in Merseburg auf sichere erste Hypotheken

(durch spätere Genehmigung auch auf zweite); die in Eisleben, Naumburg und Zeitz auf pupillarisch sichere Hypotheken; die in Herzberg verlangt pupillarische Sicherheit, jedoch mit Beschränkung auf die Hälfte des Werths des verpfändeten Grundstücks; die für den Saalkreis verlangt Hypotheken innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerths und die in Bitterfeld wurde, wie schon angegeben, auf die Gränzen der Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1841 verwiesen.

§. 32.

Reserve-Fonds. Bestimmung. Größe. Ueberschüsse.

Die Ueberschüsse, welche die Aktivzinsen über die Passivzinsen gewähren, müssen zunächst zur Deckung der überall vorkommenden Verwaltungskosten verwendet werden. Was dann noch übrig bleibt, ist zur Bildung und Vergrößerung des Reserve-Fonds bestimmt. Dieser Fonds hat den Zweck, die Geldverluste zu decken, welche bei dem umfangreichen Verkehr auch durch die umsichtigste Verwaltung sich nicht ganz werden vermeiden lassen. Die Nothwendigkeit eines Reserve-Fonds läßt sich daher hier durchaus nicht verkennen. Er macht fremde Garantieen entbehrlich, gewährt den Anstalten Selbstständigkeit und Sicherheit und weckt Vertrauen bei dem Publikum. Das baldige Verschaffen und Anwachsen eines Reserve-Fonds wird hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Kosten der Verwaltung der Sparkassen so niedrig, als irgend möglich, gehalten werden. Am Leichtesten wird sich dieß dadurch erreichen lassen, daß die Anstellung eigener Beamten möglichst vermieden, die Verwaltung vielmehr bereits vorhandenen Beamten mit übertragen wird. Auch die Letztern werden natürlich wenigstens in der Regel besonders remunerirt werden müssen; indessen sind derartige Entschädigungen stets geringer, als förmliche Besoldungen.

Die Frage: welche Höhe ein Reserve-Fonds haben müsse, um den angedeuteten Zweck sicher zu erreichen, läßt sich mit Bestimmtheit nicht beantworten. Der Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon sagt: „Der Reservefonds darf nicht über das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfniß steigen." Aber welches

ist denn das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfniß? Die Bestimmungen der einzelnen Sparkassen über diesen Gegenstand sind sehr verschieden und es würde sich mithin auf diesem Wege jener Nachweis gewiß nicht führen lassen. Ein Theil der Sparkassen bestimmt die Höhe des Reserve-Fonds nach gewissen, indeß sehr variirenden Prozenten des Einlagekapitals, in Genf z. B. auf $\frac{1}{10}$ des Passivstandes. Andere Anstalten wieder normiren den fraglichen Fonds nach den Aktivzinsen; in Lich z. B. nicht unter $\frac{1}{20}$ und nicht über $\frac{1}{10}$ der Aktivzinsen. Eine Mehrzahl der Sparkassen hat den Reservefonds auf eine bestimmte runde Summe festgesetzt, deren Betrag wiederum eine große Verschiedenheit zeigt, z.B. in Berlin 30,000 Thlr., in Mageburg 50,000 Thaler. — Bei der Sparkasse in Gotha sollen zunächst nur die in den ersten zehn Jahren gewonnenen Ueberschüsse zur Bildung des Reservefonds verwendet werden. Die große Mannichfaltigkeit, welche sich hiernach bei den verschiedenen Anstalten findet, gewährt mithin zur Aufstellung einer allgemeinen Norm keinen Anhalt. Auch die Erfahrungen, welche bei Verwaltung einer einzelnen Anstalt in einem gewissen Zeitabschnitte gemacht werden, möchten für die Größe des ihr nöthigen Nerservefonds einen zuverlässigen Maaßstab wohl schwerlich bieten. Zwar bekennt sich v. Malchus zu dieser Ansicht. Derselbe behauptet nämlich: „Der Maaßstab zur Normirung einer angemessenen Größe des Reservefonds dürfte unschwer in jener Summe gefunden werden, für welche derselbe während einer Anzahl von Jahren in Anspruch genommen worden sei.“ Aber auch die Erfahrung, welche die einzelne Sparkasse aus der, eine Reihe von Jahren dauernden Verwaltung gewinnt, möchte trügerisch und zur Festsetzung eines bestimmten Umfangs des Reservefonds nicht geeignet erscheinen. Denn es ist recht wohl möglich, daß eine Sparkasse vielleicht 10 Jahre lang mit Abwendung auch des geringsten Verlustes verwaltet wird. Wir könnten derartige Sparkassen namhaft machen. Wer würde es wagen, einen Reservefonds hiernach für ganz entbehrlich zu erklären? Und gleichwohl würde eine solche Bestimmung jener Ansicht doch vollkommen entsprechen.

Es erscheint daher ohne Zweifel angemessen, wenn über die

Höhe des Reservefonds im Voraus gar Nichts bestimmt, sondern es lediglich dem Ermessen der einzelnen Behörden überlassen wird, von wo ab die Größe genügen und über einen Theil des Reserve-Fonds vielleicht zu andern Zwecken verfügt werden kann. Wollte man aber dennoch, dieser Ansicht entgegen, bei Errichtung einer Sparkasse für eine bestimmte Größe des zu bildenden Reserve-Fonds sich entscheiden, so würde nur diejenige Bestimmung als dem Zwecke entsprechend betrachtet werden können, welche die Höhe jenes Fonds nach gewissen Prozenten des Einlagekapitals normirt. Die Merkmale der Zweckmäßigkeit werden auf jeden Fall da vermißt, wo der Reservefonds auf eine bestimmte runde Summe festgesetzt wird. Die Gefahr von Verlusten steigert sich nothwendig mit dem Steigen des Einlagekapitals, welches die Anstalt zu verwalten hat. Dieser Umstand muß unbedingt berücksichtigt werden.

Nicht selten hat man die Behauptung hören müssen, daß auf die Ueberschüsse des Reserve-Fonds Niemand anders Anspruch habe, als die Einleger, die Gläubiger der Sparkasse. Es wird dafür angeführt, daß der Fonds auf Kosten der Theilnehmer durch entbehrten Zinsengenuß und lange Kündigungs-Termine bei Zurücknahme ihres Guthabens gebildet worden sei. Hierauf wird jener Anspruch gegründet. (v. Malchus Einleitung S. XLVI.) Auch in dem Artikel „Sparkassen" im Staatslexikon heißt es: „Ein Ueberschuß ist zum Nutzen der Gläubiger zu verwenden, sei es in Form von Prämien, sei es durch Zuschrift zu ihren Forderungen." Der vermeintliche Rechtsgrund dieses Verlangens kann unsrer Ueberzeugung nach nicht zugestanden werden. Die Stadtkommunen, Kreis- oder andern Verbände, welche Sparkassen errichten, übernehmen die Verpflichtung zur Sicherstellung der Einleger; sie sind es, welche bei der Unzulänglichkeit des Reservefonds etwaige Verluste zu decken haben. Sie sind es aber auch, welche durch Uebernahme der Verwaltung, die Anfangs wohl ganz unentgeldlich, späterhin nur gegen geringe Kosten erfolgt, zur Bildung eines Reserve-Fonds wesentlich und hauptsächlich mit beitragen. Ihnen muß hiernach ein begründeter Anspruch auf jene Ueberschüsse mit zugestanden werden.

Dabei darf nicht unerwogen bleiben, daß es mit unendlichen

Schwierigkeiten verbunden, vielleicht unmöglich sein würde, die fraglichen Ueberschüsse den Theilnehmern in einer gerechten und zweckmäßigen Weise nutzbar zu machen. Malchus findet die geeignetste Weise in der „Verfrühung des Anfangstermins des Zinsengenusses und in der Abkürzung des Zeitraums seiner Sistirung bei der Zurücknahme von eingelegten Geldern." Allein zu weit ausgedehnte Fristen in dieser Beziehung sind ohnehin zu tadeln. Die Gleichmäßigkeit derselben aber ist nothwendig zur Vereinfachung des Rechnungswesens und es darf daher von derselben im Interesse der Verwaltung nicht wohl abgegangen werden.

Was das Vertheilen von Prämien anlangt, so steht, wenn ein Recht der Einleger auf die Ueberschüsse anerkannt werden soll, der desfallsige Anspruch allen Einlegern nach Verhältniß ihrer Einlagen gleichmäßig zu. Die wohlhabenderen Theilnehmer würden hiernach vorzüglich berücksichtigt werden müssen. Sollen aber blos die ärmeren Interessenten herausgesucht werden, so ist dieses Geschäft praktisch fast nicht auszuführen. Es würden Ungerechtigkeiten wirklich begangen oder doch vermuthet werden. Dieß müßte nothwendig nachtheilig wirken. Aus diesen Gründen erklärt sich auch die Königl. Regierung in Frankfurt in dem bereits allegirten Erlasse mit Recht gegen diese Prämien-Vertheilung. Eine weitere Schwierigkeit derselben würde auch noch der Umstand darbieten, daß auch diejenigen Einleger, welche durch Zurücknahme ihrer Einlagen wieder ausgeschieden sind aus der Anstalt, zu dem Anwachsen des Reserve-Fonds ebenfalls beigetragen und somit ein Recht auf Berücksichtigung gleichfalls haben. Uebrigens wird es gerade als ein besonderer Vorzug der allgemeinen Sparkassen anerkannt und gerühmt, daß bei ihnen derartige Glücksfälle nicht vorkommen. Sie gewöhnen denjenigen, welcher sich der Aussicht auf einen außerordentlichen Gewinn gern hingiebt, dadurch an ein nüchternes Berechnen seiner Mittel, an eine frugale Sparsamkeit. Dieß ist mehr werth, als eine unwahrscheinliche Hoffnung. (Mohl Vorsorge-Anstalten S. 242.)

Man überlasse daher die entbehrlichen Ueberschüsse des Reserve-Fonds den verwaltenden Behörden zur Erreichung öffentlicher, wohlthätiger Zwecke — eine Verwendungs-Art, welche

den Einlegern ebenfalls mit zu Gute geht und für den Fall der Auflösung der Anstalt in Ansehung des ganzen Reserve=Fonds selbst von Malchus gebilligt wird.

Was unsere Gesetzgebung anlangt, so bestimmt das allgemeine Reglement unter Num. 7. über diesen Gegenstand Folgendes:

„Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, nm etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Oberpräsidenten einholen, welcher solche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reservefonds übrig bleibt."

So sehr es anerkannt werden muß, daß das Gesetz von einer allgemeinen Normirung der Höhe des Reserve=Fonds sich frei gehalten und selbst den Kommunen in Ansehung der Bestimmung dieser Höhe keine Schranken gesetzt hat: so hätten wir doch gewünscht, daß die Verwendung der Ueberschüsse nicht so unbedingt von höherer Genehmigung abhängig gemacht worden wäre. Wenn die Behörden einer Stadt oder die Stände des größeren Bezirks eine solche Verwendung übereinstimmend für zulässig erachten, so sollte jene Genehmigung, wenn man sie doch in solchen Fällen für unentbehrlich hält, ohne Weiteres zu ertheilen, wenigstens nicht ohne Angabe der bestimmtesten, haltbarsten Gründe zu verweigern sein.

In den Statuten der Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg ist dieser Gegenstand verschieden behandelt und regulirt worden. Bei der Sparkasse für den Saalkreis sind ausdrückliche Bestimmungen über einen Reserve=Fonds wenigstens in den Statuten nicht getroffen worden. Die Anstalten in Ar=

tern, Eilenburg, Eisleben und Merseburg setzen über eine bestimmte Größe des fraglichen Fonds Nichts fest. Folgende Sparkassen normiren die Höhe nach Prozenten des Einlage-Kapitals: Bitterfeld und Naumburg 10, Weißenfels 5, Torgau nicht unter 2 und nicht über 7 Prozent. — Die Sparkassen in Herzberg und Zeitz setzen die Größe auf eine bestimmte Summe fest, erstere auf 2000, letztere auf 1000 Thaler. Nach dem Statut der Sparkasse in Wittenberg soll über die Ueberschüsse nur insoweit verfügt werden, als ein angemessener Reserve-Fonds von 1000 Thalern übrig bleibt.

Darin stimmen die Sparkassen, deren Statuten des Reserve-Fonds erwähnen, sämmtlich überein, daß die Ueberschüsse desselben zu öffentlichen, gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken mit Genehmigung des Oberpräsidenten verwendet werden dürfen. Die Anstalt in Bitterfeld behält sich auch vor, den Mehrbetrag zur Erhöhung des den Einlegern zu gewährenden Zinsfußes zu verwenden. (§ 17 des Statuts.)

§. 33.
Einige Bemerkungen über Buchführung und Quittirung.

Die zu einer ordnungsmäßigen Kassen-Verwaltung nothwendigen Bücher müssen selbstredend auch hier geführt werden. Es gehören dahin Einnahme- und Ausgabe-Journale, Haupt- und Konto-Bücher. Die nähere Einrichtung scheint hier nicht von Interesse. Die Buchführung darf die erforderliche Genauigkeit, Uebersichtlichkeit, aber auch die möglichste Einfachheit nicht vermissen lassen. Es bestehen in dieser Beziehung bei einigen Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg eigenthümliche Einrichtungen, welche namentlich die Merkmale jener Einfachheit zu entbehren scheinen. So wird bei den Sparkassen in Naumburg (§ 10 des Statuts) und Eilenburg (§ 9) ein besonderes Gegenbuch gehalten, in welches jede Einlage und jede Kapitalsrückzahlung mit Worten eingetragen, diese Eintragung aber von dem Einleger resp. von dem Abheber durch die Unterschrift seines Namens bescheinigt werden muß. Ein gleiches Verfahren findet bei der Sparkasse in Weißenfels (§ 17)

Statt, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Einen Gegenbuches zwei Controllbücher geführt werden, das eine über die Einlagen, das andere über die Rückzahlungen. Außerdem wird bei dieser Anstalt noch ein besonderes Zinsregister gehalten, in welchem über abgehobene Zinsen wie dort quittirt werden muß. — Bei der Sparkasse in Bitterfeld muß der Einleger die Richtigkeit der Einlage und der Empfänger einer Kapitalsrückzahlung oder Zinsenzahlung die Richtigkeit ebenfalls bescheinigen, aber im Kontobuche (§ 12.). Und bei der Sparkasse in Zeitz soll der Inhaber des Einlagebuchs über empfangene Rückzahlungen und über erhobene Zinsen im Einlagebuche quittiren (§ 7.). Ist der Interessent des Schreibens unkundig, so geschieht die Namens-Eintragung und die Bescheinigung der Handzeichen in seiner Gegenwart durch eine von ihm oder von Seiten der Kasse zugezogene dritte Person. (Bitterfeld, Eilenburg, Naumburg). Die Statuten der andern beiden Anstalten enthalten für diesen Fall keine ausdrückliche Bestimmung.

Alle diese, ein schnelles Expediren des Publikums hindernde Einrichtungen können als zweckmäßig oder nothwendig nicht betrachtet werden.

Daß der Einleger die Richtigkeit der Eintragung der eingelegten Summe der Kasse bescheinigen soll, beruht jeden Falls auf der Befürchtung, es könne die in dem Einlagebuche bewirkte Eintragung durch Fälschung abgeändert werden. Und wir wollen zugeben, daß solche Fälschungen möglich sind. Indeß diese Möglichkeit allein kann jene den Kassen-Verkehr erschwerende Maaßregel nicht rechtfertigen. Einmal wird eine Fälschung, bei einer zweckmäßigen Einrichtung der Einlagebücher, unschwer zu erkennen sein. Sodann werden aber auch die von der Kasse geführten Bücher zu einem genügenden Gegenbeweise geeignet sein.

Ein andrer Gesichtspunkt waltet ob bei partiellen Kapitalsrückzahlungen und bei Zinsen-Abhebungen. Hier leistet die Kasse Zahlung. Nun erscheint es jeden Falls da, wo Einrichtungen, wie die vorerwähnten, nicht bestehen, als eine Anomalie, daß die Kasse Zahlung leistet, ohne in den Besitz einer Quittung zu ge-

langen. Denn in der Regel werden jene gezahlten Beträge von der Kasse in dem Einlagebuche vermerkt, diese Vermerke aber lediglich von den Kassenbeamten vollzogen. Indeß auch dieses Verfahren scheint bei näherer Betrachtung hinreichend. Sind Fälschungen erschwert und ist insbesondere die Einrichtung getroffen, daß die Einzahlungen und Rückzahlungen nicht auf verschiedenen Blättern des Einlagebuches, sondern in chronologischer Folge unter und hinter einander eingetragen werden, so gewähren auch jene Kassen-Vermerke in der Regel die nöthige Sicherstellung. Und da die Kassen an jeden Produzenten des Einlagebuchs ohne weitere Legitimation Zahlung zu leisten pflegen, so muß die eigene Quittirung des Abhebers als illusorisch betrachtet werden. Dieß wurde auch von der Königl. Regierung zu Merseburg anerkannt in dem gegebenen Anhalt zu einer Kassen-Instruktion vom 3. September 1844. Und durch die gemachten Erfahrungen wird die Zulänglichkeit der fraglichen Kassen-Vermerke hinreichend erwiesen. Hierbei darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß dadurch, daß man den Empfänger zwar selbst quittiren, die Quittung aber in seinen eigenen Händen läßt, wie dieß in Zeitz geschieht, ohnehin in der That Nichts weiter gewonnen wird, als eine Anomalie andrer Art.

Bei größeren Sparkassen sind überhaupt jene vermeintlichen Sicherheits-Maaßregeln praktisch fast nicht auszuführen. Verursacht schon die nothwendige Eintragung in ein besonderes Kassenbuch einen großen Aufenthalt, so wird derselbe durch Bewirkung der Unterschrift des Empfängers und durch die nicht selten nothwendige Herbeirufung eines Dritten zur Vollziehung noch erheblich gesteigert. Denken wir uns eine Anstalt mit nur 3000 Einlegern und nehmen wir an, daß nur der dritte Theil die fälligen Jahreszinsen abhebt, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß die eigene Quittirung der Empfänger fast zur Unmöglichkeit wird. Läßt man aber über die erhobenen Zinsen nicht quittiren, so laborirt die Einrichtung an einer Halbheit, welche das Aufgeben derselben nur noch nothwendiger erscheinen läßt.

§. 34.

Oeffentlichkeit der Verwaltung.

Die Oeffentlichkeit weckt überall das Vertrauen zur Verwaltung. Auch der Kredit dieser Anstalten kann durch sie nur gehoben werden. Eine Beschränkung findet dieselbe hier nur darin, daß eine Veröffentlichung der Namen der Einleger dem Zwecke nicht entspricht und daher unterbleiben muß. In England muß jedem Theilnehmer auf dessen Verlangen ein gedrucktes Exemplar der Jahresrechnung gegen eine Gebühr von 1 Penny verabfolgt werden. (v. Malchus S. 339.)

Was unsere Gesetzgebung betrifft, so bestimmt das allgemeine Reglement unter Num. 20: daß eine Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen jährlich dem Oberpräsidenten eingereicht und in dem Orts- oder Kreisblatte resp. dem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht werden soll. Nach einer spätern Bestimmung der Königl. Regierung zu Merseburg in dem bereits angeführten Anhalte zu einer Kassen-Instruktion soll auch jährlich eine Nachweisung der Konto's der sämmtlichen Einleger nach den Nummern der Einlagebücher und ohne Nennung der Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese, früher schon insbesondere bei der Sparkasse in Torgau (§ 22 des Statuts) sich findende, nunmehr generalisirte Einrichtung muß als sehr zweckmäßig betrachtet werden. Sie gewährt den Einlegern eine Kontrole und giebt ihnen Gelegenheit, etwaige Differenzen zwischen der Nachweisung und den Einlagebüchern zur Sprache zu bringen und deren Ausgleichung herbei zu führen. Eine weiter gehende Veröffentlichung möchte hier wohl kaum möglich, auf keinen Fall zweckmäßig sein.

Druck von H. W. Herling in Merseburg.

Bayerische Staatsbibliothek

In demselben Verlag erschien früher:

Stimme

über die

Preußische Allgemeine

Gewerbe-Ordnung

vom 17. Januar 1845.

aus

einer mit Innungen versehenen

Provinzial=Stadt.

1846. gr. 8. geh. 5 Sgr. = $\frac{1}{6}$ Thlr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seffner,

Die Sparkassen des Regierungbezirks Merseburg nach Doctrin, Gesetzgebung u. praktischer Gestaltung mit einigen Vorbemerkungen über Begriff u. Nutzen solcher Anstalten im Allgemeinen u. einzelnen vergleichenden Nachrichten dargestellt

Merseburg 1846

Pol.civ. 138 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767396-8